



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 125 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 296 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 296 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 238 Petitionen (80,4%) im Sinne und 4 (1,4%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 54 Petitionen (18,2%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat weiterhin 3 Ortstermine durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	11

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung						
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Sonstiges
Landtag (LT)	3	0	0	0	3	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	1	0	3	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	3	0	0	0	3	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	6	0	1	0	5	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	16	0	2	1	13	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	234	0	228	0	6	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	6	0	0	1	5	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	21	0	6	2	13	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	0	3	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	296	0	238	4	54	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-19/1834
Brandenburg
Parlamentswesen, Prägemaschinen für den Landtag | <p>Der Petent fordert die Landtagsverwaltung auf, eine Souvenir-Prägemaschine anzuschaffen, um entsprechende Andenkenartikel herzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |
| 2 | L2122-19/1895
Brandenburg
Parlamentswesen, Öffentlichkeitsarbeit | <p>Der Petent fordert, dass die Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine Lizenz zur Herstellung und zum Vertrieb von Produkten vergeben solle. Er spricht sich dafür aus, dass diese Produkte von interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Onlineshop erworben werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |
| 3 | L2122-19/1951
Brandenburg
Parlamentswesen, Kalender für Schüler | <p>Der Petent fordert, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag für jedes Schuljahr einen Schülerkalender herstellt und kostenlos an Interessierte verteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |

Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/1976**
Hessen
Medienwesen, Jugendschutz im
Fernsehen

Der Petent fordert, dass zur Stärkung des Jugendschutzes im Fernsehen beschlossen werde, die Ausstrahlung von Beiträgen, die sexuelle Handlungen enthalten, vor Eintritt einer geeigneten Uhrzeit zu verbieten. Außerdem soll eine entsprechende Kennzeichnung dieser Beiträge in Programm-Medien wie Fernsehzeitschriften erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei verweist in ihrer Stellungnahme auf die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Diese würden bezüglich der Regulierungsintensität nach Art des Beeinträchtigungsrisikos von Inhalten für Kinder und Jugendliche differenzieren. So seien jugendgefährdende Angebote, worunter unter anderem Pornografie falle, im Rundfunk beziehungsweise dem linearen Fernsehprogramm generell unzulässig. Die nicht-pornografische Darstellung von Sexualität könne wiederum unter den Tatbestand der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote fallen. Dieser würde solche Angebote umfassen, die geeignet seien, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Verbreitung oder Zugänglichmachung derartiger Angebote sei sicherzustellen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen würden.

So gelte für das lineare Fernsehprogramm insbesondere, dass entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in entsprechenden Zeitkorridoren ausgestrahlt werden müssten. Inhalte mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren dürften erst ab 22 Uhr und Inhalte ab 18 Jahren erst ab 23 Uhr gesendet werden. Für Angebote, denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter zwölf Jahren zugeschrieben werde, sei bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Auch entspreche die Veröffentlichung von Alterskennzeichnungen im Rahmen von Programmübersichten bereits der gängigen Praxis von zahlreichen Fernsehzeitschriften. Die diesbezüglichen Informationen würden in der Regel auf den Angaben der betreffenden Fernsehveranstalter beruhen.

Soweit der Petent in der Ausstrahlung von Sendungen mit nicht-pornografischen Darstellung von Sexualität einen Konflikt mit dem elterlichen Erziehungsrecht sieht, erläutert die Staatskanzlei, dass bei der Bewertung von sexuell-orientierten Angeboten sittlich-moralische Erziehungsmaßstäbe jenseits der Grundwerte der Verfassung außer Betracht bleiben müssten. Es gebe unterschiedliche Ansichten dazu, in welchem Verhältnis die Erziehung beziehungsweise medienpädagogische Ansätze auf der einen und Maßnahmen durch Dritte auf der anderen Seite zueinanderstehen sollten. Die Beurteilung des Gefährdungsgrades hänge immer auch von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Erziehung und dem sozialen Umfeld des Kindes oder des Jugendliche ab.

Hinsichtlich der in der Petition kritisierten Sendung weist die Staatskanzlei darauf hin, dass eine Prüfung ohne Nennung einer konkreten Fernsehsendung oder ausstrahlenden Rundfunkanstalt nicht möglich sei. Auch habe eine Bewertung aufgrund des dem öffentlichen-rechtlichen Rundfunk zugrundeliegenden Grundsatzes der Staatsferne nicht durch eine staatliche Stelle, sondern durch die betreffende Rundfunkanstalt zu erfolgen. Der Petent könne sich hierzu an die Rundfunkanstalt oder dessen Rundfunkrat wenden. Darüber hinaus stünden ihm die Jugendschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten für solche Fragestellungen zur Verfügung. Die jeweils aktuell bestellten Jugendschutzbeauftragten und ihre Kontaktdaten könnten über die Internetangebote der Rundfunkanstalten abgerufen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bereits Regelungen bestehen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden und insbesondere jugendgefährdenden Angeboten zu schützen. Der Ausschuss betont, dass bei der Bewertung der Entwicklungsbeeinträchtigung von Fernsehangeboten gesellschaftliche Vorstellungen von Bedeutung sein können, die sich im Laufe der Zeit wandeln. In dieser Hinsicht können die Sichtweisen zum Umgang mit der nicht-pornografischen Darstellung von Sexualität stärker variieren als bei anderen Fallgruppen, bei denen eher ein fortwährendes, gesellschaftlich geeintes Verständnis über ihre Entwicklungsbeeinträchtigung besteht, wie etwa bei drastischen Gewaltdarstellungen. Hinsichtlich einer Überprüfung der kritisierten Sendung schließt sich der Ausschuss der Empfehlung der Staatskanzlei an, sich an die betreffende Rundfunkanstalt zu wenden. Für eine Änderung der gesetzlichen Regelung sieht er gegenwärtig keine Notwendigkeit.

- 2 **L2119-19/2058**
Kiel
Medienwesen, Rundfunkbeitrag;
Gültigkeit der Beitragsbefreiung
für Menschen mit Behinderung

Der Petent beklagt, dass Menschen mit Behinderung seiner Ansicht nach alle drei Monate erneut einen Befreiungsantrag beim Beitragsservice einreichen müssten. Dies stelle einen unnötigen bürokratischen Aufwand da. Er fordert die unbeschränkte Gültigkeit entsprechender Befreiungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Ermittlungen den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice beteiligt.

Der Beitragsservice führt zunächst aus, dass von dem Petenten weder ein Beitragskonto noch ein Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vorliegen würden. Da dem Beitragsservice keine näheren Informationen bekannt seien, könne er nur allgemein zur Eingabe des Petenten Stellung nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/2072 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen, Rundfunkbeitrag, Befreiung für Menschen mit ge- ringem Einkommen	<p>Die Bedingungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht sowie für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags seien im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Danach könnten auf Antragstellung Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt worden sei, eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags erlangen. Darüber hinaus hätten taubblinde Menschen, Empfänger von Blindenhilfe sowie Sonderfürsorgeberechtigte einen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht.</p> <p>Für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages seien die Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichens RF und der Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) mit Merkzeichen RF als Nachweise einzureichen. Für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wiederum würden sich verschiedene Dokumente eignen; beispielsweise eine ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit, ein Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen, eine Bescheinigung der Behörde oder ein Bescheid über die Feststellung "Sonderfürsorgeberechtigte".</p> <p>Die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beginne mit dem Datum der Zuerkennung des Merkzeichens RF, die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume könnten maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragstellung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Dauer der Ermäßigung beziehungsweise der Befreiung richte sich nach dem Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Nachweises. Sollte ein Schwerbehindertenausweis beispielsweise unbefristet gültig sein, werde dem Antragsteller die Ermäßigung oder die Befreiung dementsprechend auch unbefristet gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt somit im Ergebnis seiner Beratung fest, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die begehrte unbeschränkte Gültigkeit einer Ermäßigung oder Befreiung bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises bereits vorsieht.</p> <p>Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Zahlung des Rundfunkbeitrages. Er gibt an, dass er schwerbehindert sei nur eine geringe Rente beziehe. Dadurch sei er nicht in der Lage, den Beitrag zu zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Ermittlungen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice beteiligt.</p> <p>In der Stellungnahme wird erläutert, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags sei und die Voraussetzungen der Rundfunkbeitragspflicht bei gemeinschaftlicher Nutzung einer Wohnung sowie die Modalitäten ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ner Beitragsbefreiung oder -reduzierung abschließend regele. Hiernach sei für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Dies sei unabhängig davon, ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden seien. Zwar sei es zutreffend, dass in einer Wohngemeinschaft nur ein Mitbewohner angemeldet sein müsse, während die übrigen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit seien. Dies gelte jedoch nicht, wenn die angemeldete Person selbst von der Beitragspflicht sei. Im vorliegenden Fall sei die angemeldete Mitbewohnerin des Petenten von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Auch der Petent sei von September 2009 bis August 2020 aus finanziellen Gründen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit gewesen. Eine Abmeldung seines Beitragskontos wäre auch aktuell möglich, sollte er weiterhin eine der Befreiungsvoraussetzungen erfüllen. Die Fälle, in denen Personen aus finanziellen Gründen eine Beitragsbefreiung zu gewähren sei, seien abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen würden an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen anknüpfen und einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde voraussetzen. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen würden, weil keine der dort genannten sozialen Leistungen gewährt werde, scheidet eine Beitragsbefreiung aus.

Gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 des vorgenannten Vertrages könne die Rundfunkanstalt Personen außerdem in besonderen Härtefällen von der Rundfunkbeitragspflicht befreien, wenn eine der Sozialleistungen in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt worden sei, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten würden. Auch in diesem Fall sei jedoch die Vorlage eines ablehnenden Bescheids diesen Inhalts erforderlich. Die Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls könne ferner auch dann gewährt werden, wenn dem Antragstellenden eine der sozialen Leistungen bewilligt werde und er auf diese gegenüber der Sozialbehörde schriftlich verzichte. Auch hier seien als Nachweis der Bescheid über die Bewilligung der sozialen Leistung und die schriftliche Erklärung über den Verzicht auf diese Leistung vorzulegen.

Darüber hinaus könnten Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen "RF" zuerkannt worden sei, eine Ermäßigung erhalten. Sie würden nur einen Drittelbeitrag zahlen. Das Sozialministerium teilt diesbezüglich mit, dass der Petent nach Auskunft des Landesamtes für soziale Dienste zum Zeitpunkt der Stellungnahme keinen weiteren Antrag auf Anerkennung eines höheren Grades seiner Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt habe. Sollte dem Petenten der RF-Vermerk gewährt werden, könne er einen entsprechenden Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags stellen.

Im Ergebnis seiner Ermittlungen stellt die Staatskanzlei damit fest, dass das Vorliegen eines Befreiungstatbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-19/2101 Brandenburg Sonstiges, Nutzung des am Tag der Deutschen Einheit genutzten Glas-Cubes	<p>standes auch unter Berücksichtigung der Voraussetzungen einer etwaigen Härtefallkonstellation im vorliegenden Fall zu verneinen sei. Ein Rechtsverstoß des Beitragsservice liege somit nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Rundfunkbeitrag für den Petenten eine so große finanzielle Belastung darstellt. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bereits Regelungen enthält, um Personen aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht zu befreien. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass hierfür der Anspruch auf eine Sozialleistung durch einen Nachweis der zuständigen Behörde zu belegen ist. Nur durch die damit verbundene Bedarfsprüfung lässt sich die finanzielle Bedürftigkeit objektiv feststellen. Soweit der Petent aus persönlichen Gründen keine der entsprechenden Sozialleistungen beantragen möchte, bleibt ihm weiterhin die Möglichkeit, trotzdem einen entsprechenden Antrag zu stellen, nach dessen Bewilligung gegenüber der Sozialbehörde schriftlich auf die Leistung zu verzichten und beim Beitragsservice die Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls zu beantragen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss leider keine weitere Unterstützung bieten.</p> <p>Der Petent schlägt vor, dass der zur Ausrichtung der EinheitsEXPO 2021 zur Präsentation von Schleswig-Holstein genutzte Glas-Cube samt Inhalt und externer Elemente dauerhaft an einem öffentlich erreichbaren Ort ganzjährig genutzt werden soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Vorschlags und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Glas-Cube von der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt gemietet und nach Ende der Mietdauer zurückgegeben worden sei. Die Inhalte der Ausstellung seien wieder an die einzelnen Ausstellungspartner zurückgegeben worden. Daher sei eine Nachnutzung des Glas-Cubes nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verweist auf die Gründe, die die Staatskanzlei gegen eine Nachnutzung der Ausstellung angeführt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2120-19/1341
Berlin
Gesetzgebung Bund, Verfahren zur Wahl von Bundesverfassungsrichtern | <p>Der Petent schlägt vor, dass der Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts von den Verfassungsrichtern gewählt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> |
| 2 | L2120-19/2027
Hamburg
Gerichtliche Entscheidung, Strafverfahren | <p>Der Petent beanstandet ein Gerichtsverfahren aus dem Jahre 2020, welches zur Verurteilung eines Mannes wegen sexueller Belästigung einer Minderjährigen geführt hat, indem er die Verhandlungsführung der Strafrichterin am Landgericht kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei den von dem Petenten kritisierten Verhalten der Vorsitzenden Richterin am Landgericht um Maßnahmen der Verfahrensleitung gehandelt habe. Diese würden, ebenso wie die Entscheidung über die Frage der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, zum Kernbereich der rechtsprechenden Tätigkeit gehören. Das Ministerium verweist auf Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz und die darin gewährleistete richterliche Unabhängigkeit. Es betont, dass bei einer Bewertung derartiger Fragen durch das Justizministerium die Besorgnis der Missachtung dieser Grundsätze bestünde. Schließlich weist das Ministerium darauf hin, dass weder eine Dienstaufsichtsbeschwerde noch ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Verurteilten bislang am Landgericht anhängig gemacht worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten fest-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/2081 Nordrhein-Westfalen Staatsanwaltschaft, Verfahren gegen eine ehemalige Mitarbeite- rin in einem Konzentrationslager	<p>gestellt. Der Ausschuss stellt fest, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (hier insbesondere Dienstaufsichtsbeschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent sich für den Petitionsbegünstigten einsetzen möchte, da er von dessen Unschuld überzeugt ist. Er weist jedoch darauf hin, dass der Petitionsbegünstigte offenbar darauf verzichtet hat, das erstinstanzliche Urteil durch die Einlegung eines Rechtsmittels überprüfen zu lassen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Behörden im Fall des Strafprozesses gegen eine ehemalige Sekretärin in einem Konzentrationslager.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Zu dem Vorwurf des Petenten, dass die hochbetagte Angeklagte erst jetzt strafprozessual verfolgt werde, führt das Justizministerium aus, dass dieser Umstand der jahrzehntelangen Nichtverfolgung von Mitwirkungshandlungen bei Massentötungen in der NS-Zeit im Zusammenhang mit der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehe. Im Rahmen der juristischen Aufarbeitung des NS-Unrechts habe der Bundesgerichtshof Mitte der 1960er-Jahre ausdrücklich geurteilt, dass nicht jede Person, die in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers eingegliedert gewesen und dort irgendwie anlässlich dieses Programms tätig gewesen sei, sich objektiv an den Morden beteiligt habe und für alles Geschehene verantwortlich sei. Ansonsten sei auch ein Handeln, dass die Haupttat in keiner Weise konkret gefördert habe, zu bestrafen. Der vom Bundesgerichtshof geforderte konkrete Einzeltatnachweis sei in diesen einschlägigen Fällen regelmäßig nicht zu erbringen gewesen, sodass diesbezügliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden seien.</p> <p>Das Justizministerium verweist sodann auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Jahren 2011 und 2015 in zwei Verfahren, in denen unter Verzicht auf den konkreten Einzeltatnachweis allein aufgrund der Tätigkeit als Wachmann in Konzentrationslagern eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfolgt sei. Erst durch diesen Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe sich eine hinreichend erfolgversprechende Möglichkeit zur Verfolgung von Personen, bei denen der genannte konkrete Einzeltatnachweis nicht erbracht werden konnte, ergeben. Ab diesem Zeitpunkt habe die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg mit der Überprüfung der dort archivierten Vorgänge begonnen und einschlägige Fälle an die zuständigen Staatsanwaltschaften übersandt. Die späte Einleitung von Ermittlungen gegen die nunmehr vor dem Landgericht Itzehoe angeklagte ehemalige Schreibkraft sei der zuvor entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschuldet.

Zu dem Vorbringen des Petenten, dass die Angeklagte sich dem Prozessbeginn durch Flucht habe erfolgreich entziehen können, sieht das Justizministerium von einer Stellungnahme ab und verweist im Hinblick auf die unterlassende Entscheidung über eine Inhaftierung der Angeklagten auf die Unabhängigkeit der Justiz gemäß Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz.

Insgesamt kommt das Justizministerium nach Überprüfung des Vorbringens des Petenten zu dem Ergebnis, dass ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen sei.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen und Prozesshandlungen der Gerichte zu überprüfen, zu korrigieren oder zu bewerten.

In Bezug auf das kritisierte Vorgehen der Ermittlungsbehörden schließt der Ausschuss sich vollumfänglich der Stellungnahme des Justizministeriums an und stellt fest, dass für eine Verschleppung der Verfolgung von NS-Unrecht keine Anhaltspunkte bestehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1 **L2119-19/1764**
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Digitalisierung
der Schulen

Der Petent setzt sich mit seiner Petition für die Digitalisierung der Schulen ein. Praktische Probleme und künstliche Hürden - wie beispielsweise Zugangsbeschränkungen oder datenschutzrechtliche Regelungen - sollten zügig beseitigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium stimmt mit dem Petenten darin überein, dass es sich bei der Digitalisierung der Schulen in Schleswig-Holstein um ein Thema von höchster Bedeutung handle. Daher werde das Land seiner Verantwortung in diesem Bereich bereits gerecht und treibe die Digitalisierung durch zahlreiche Maßnahmen und Landesprogramme in enger Kooperation mit den Schulträgern und Schulen zügig und zielgerichtet voran. Beispielhaft seien die Bereitstellung des Schulportals SH, eines Lernmanagementsystems und einer Videokonferenz-Lösung durch das Land für die Schulen zu nennen.

Über den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und die dazu geschlossenen Zusatzvereinbarungen würden Bund und Land den Schulträgern außerdem Fördermittel für die digitale Ausstattung zur Verfügung stellen. Hieraus könnten unter anderem IT-Infrastruktur an den Schulen oder Leihgeräte für unversorgte Schülerinnen und Schüler beschafft werden. Für die Beantragung dieser Fördermittel und hinsichtlich von Fragen zur technischen Ausstattung würden für Schulen und Schulträger zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote durch das Bildungsministerium sowie durch die Medienberatung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein bereitgehalten.

Soweit der Petent hinsichtlich der Digitalisierung an Schulen künstliche Hürden im Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben - wie beispielsweise dem Datenschutz - sieht, weist das Ministerium darauf hin, dass gerade auch die Entwicklungen während der Coronapandemie gezeigt hätten, dass seitens des Landes, der Schulträger und der Schulen sowohl schnelle als auch rechtskonforme Lösungswege eingeschlagen werden könnten.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Digitalisierung der Schulen nicht allein zum Ziel hat, neue Möglichkeiten für die Gestaltung des Lernens zu nutzen, sondern jungen Menschen darüber hinaus die notwendigen Kompetenzen zur bestmöglichen Entfaltung in einer digitalisierten Welt zu vermitteln. Er begrüßt, dass zum Zwecke der Schaffung und Erweiterung von digitalen Infrastrukturen an Schulen bereits zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert wurden, um den Schülerinnen und Schülern sowie

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/2012 Brandenburg Kunst und Kultur, öffentliche Bücherschränke	<p>Lehrkräften das notwendige digitale Umfeld zu bieten. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass sich auch der Schleswig-Holsteinische Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Arbeit laufend mit dem Themenfeld auseinandersetzt und auf eine Weiterentwicklung der Bildungsdigitalisierung hinwirkt. Der Petitionsausschuss stellt somit fest, dass dem Begehren des Petenten bereits entsprochen wird,</p> <p>Der Petent fordert, dass Inventarlisten für öffentlich zugängliche Bücherschränke in Schleswig-Holstein erstellt werden sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
3	L2122-19/2075 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen, mobile Impf- angebote an Schulen	<p>Der Petent fordert, eine Untersuchung einzuleiten, da die mobilen Impfteams an den Schulen Kinder gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft hätten, ohne dass die Zustimmung der Eltern vorgelegen hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Bildungsministerium teilt mit, dass die von dem Petenten beanstandete Vorgehensweise weder beabsichtigt noch durchgeführt worden sei. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
4	L2120-19/2105 Brandenburg Bildungswesen, Rezensionen im Internet über das MBWK	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein öffentliche Rezensionen im Internet auswertet und die dort genannten Missstände beseitigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
5	L2122-19/2258 Nordfriesland Schulwesen, Ausbildung zur Lehrkraft in Teilzeit, Berücksich- tigung Migrationshintergrund	<p>Die Petentin trägt vor, dass sie in ihrer Ausbildung zur Lehrerin an einem Förderzentrum aufgrund ihrer Herkunft und Muttersprache dienstlich benachteiligt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium hat in der Stellungnahme dargelegt, dass die Petentin seit dem 1. Juli 2019 den Vorbereitungsdienst am Förderzentrum in Teilzeit absolviert habe. Sie habe zunächst einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung von 50 % gestellt. Diesem Antrag sei mit Bescheid vom 13. Mai 2019 stattgegeben worden. Der Antrag sei jedoch dann auf Wunsch der Petentin mit Bescheid vom 1. Juli 2019 auf eine Beschäftigungsdauer in Höhe von 75 % abgeändert worden. Am 2. Februar 2020 habe die Petentin einen erneuten Änderungsantrag zur Höhe ihrer Arbeitszeit gestellt und nunmehr wieder eine Beschäftigung von 50 % beantragt. Dieser Antrag habe jedoch aus formalen Gründen abgelehnt werden müssen, da bei dieser Höhe der Teilzeitbeschäftigung ansonsten die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes unterschritten worden wäre. Aus diesem Grund habe nur eine Teilzeittätigkeit in Höhe von 55 % genehmigt werden können, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2022 gegolten habe. Zurzeit befinde sich die Petentin vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 in Elternzeit. Der Vorbereitungsdienst werde am 1. April 2022 bis zum 31. Januar 2023 fortgesetzt.

Weiterhin führt das Bildungsministerium aus, dass die vorhandenen Strukturen zum Konflikt- und Beschwerdemanagement generell auch für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zugänglich seien. Die Petentin habe im Jahr 2020 eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die untere Schulaufsicht gestellt. Ebenfalls im Jahr 2020 habe sie sich an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein gewandt. Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein bilde eine Gruppe von Lehrkräften in Ausbildung einen sogenannten „Runden Tisch“, an den sich die Petentin ebenfalls gewendet habe. Alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst würden unabhängig vom ethnischen Hintergrund gezielt und umfangreich unterstützt werden.

Der Petentin seien diverse Unterstützungsmaßnahmen angeboten worden. Die Studienleiterin als auch die Ausbildungskräfte, die die Petentin am Förderzentrum betreuen würden, hätten ausführlich dargelegt, dass sich die Petentin an gemeinsame Absprachen nicht gehalten habe, die aus schulischer Sicht notwendig gewesen wären, um eine erfolgreiche Beendigung des Vorbereitungsdienstes sicher zu stellen. Die Petentin habe sich geweigert, eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen zu fertigen, obgleich diese Maßnahme von den Ausbildungskräften befürwortet worden sei. Im weiteren Verlauf der Ausbildung habe auch die von der Petentin auf Anregung der Ausbildungskräfte gefertigte ausführliche Unterrichtsplanung nicht oder nur unzureichend zum gezeigten Unterricht gepasst. Der Anregung, eine Kurzplanung für jede Hospitalisierungsstunde zu fertigen, sei die Petentin ebenfalls nicht nachgekommen. Der ehemalige, als auch der kommissarische Schulleiter des Förderzentrums hätten sich umfangreich zu den Vorwürden der Petentin geäußert. Ein Fehlverhalten sei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/2261 Schleswig-Holstein Hochschulwesen, Eingruppierung einer Projektleiterin mit Forschungserfahrung	<p>von Seiten des Bildungsministeriums nicht festgestellt worden. Beide Personen hätten sich der Petentin gegenüber sachgerecht und an den dienstlichen Erkenntnissen ausgerichtet verhalten. Den Anträgen der Petentin auf Teilzeitbeschäftigung sei nachgekommen worden.</p> <p>Abschließend erläutert das Bildungsministerium, dass für die Aus- und Weiterbildung von Personalräten sowohl im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein als auch bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zahlreiche Fortbildungsangebotebeständen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, welche deutlichen Bemühungen die beteiligten Lehrkräfte des Förderzentrums unternommen haben, um die Ausbildung der Petentin zu fördern. Er vermag die Anschuldigungen der Petentin daher in keiner Weise zu teilen. Dem Ausschuss ist es mit seinem parlamentarischen Mitteln nicht möglich, mündliche Äußerungen im Nachhinein zu überprüfen. Er hat jedoch keine Anhaltspunkte gefunden, dass ein respektvoller Umgang mit der Petentin zu vermissen war. Der Ausschuss vermag der Petentin daher nur anheim zu stellen, künftig die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen auch anzunehmen und umzusetzen, um ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung, eine höhere Eingruppierung anlässlich Ihrer Leitung in einem mit Bundesmitteln geförderten Projekt an einer schleswig-holsteinischen Universität zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Die Stellungnahme ist in Abstimmung mit dem Finanzministerium gefertigt worden.</p> <p>Das Wissenschaftsministerium trägt vor, dass tarifrechtlich unerheblich sei, ob die entstandenen Personalkosten von dritter Seite gezahlt würden oder nicht. Maßgeblich sei einzig, ob die Kriterien für die Berücksichtigung der Zeiten bei der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe erfüllt seien. Gemäß § 16 Absatz 2 in der Fassung des § 40 Nummer 5 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder gelte ergänzend, dass Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich anerkannt würden, wenn Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt seien.</p> <p>Die Petentin sei in die Entgeltgruppe 13 eingestellt worden. Demnach werde die einschlägige Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich berücksichtigt. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen seien Einrichtungen, deren Zielsetzung durch Forschungsaufgaben geprägt sei. Ihre Arbeit würde die Vielfalt der unter-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schiedlichen Forschungsfelder reflektieren und in der Regel den Bereich zwischen Grundlagenforschung und Anwendungsbezug sowie den Wissens- und Technologietransfer abdecken.

Bei den in Rede stehenden Tätigkeiten würde es sich daher weder um einschlägige Berufserfahrung handeln noch seien diese Tätigkeiten unter Berücksichtigung der oben genannten Definition an einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert worden. Sie erfüllten damit sowohl nach Ansicht der Hochschule als auch aus Sicht des Wissenschaftsministeriums nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 40 Nummer 5 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder. Das Wissenschaftsministerium würde daher die Entscheidung des Geschäftsbereichs Personal der betreffenden Universität teilen.

Der Petitionsausschuss vermag nachzuvollziehen, dass die Petentin ihre gesamten beruflichen Erfahrungen gerne in der höheren Erfahrungsstufe wiedergespiegelt finden würde. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Geschäftsbereich Personal der Petentin die Eingruppierungsentscheidung bereits im Vorfeld der Petition ausführlich erläutert und eine Abwägung vorgenommen hat. Die Beschäftigungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität vom 1. Dezember 2006 bis 15. Dezember 2013 sowie an einer anderen Universität vom 15. August 2014 bis 31. Dezember 2015 wurden als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt, da es sich jeweils um eine wissenschaftliche Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an einer Hochschule gehandelt hat. Die Beschäftigungszeit, in der die Petentin Mittel von unterschiedlichen Institutionen für Ihre Forschungstätigkeit erhalten hat, kann nur als förderliche Zeiten und nicht als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden, da kein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Die förderlichen Zeiten sind somit im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten berücksichtigt worden, sodass die Petentin bereits bei der Einstellung der Erfahrungsstufe 5 innerhalb der Entgeltgruppe 13 zugeordnet worden ist. Die förderlichen Zeiten reichen allerdings nicht aus, um die Erfahrungsstufe 6 zu erreichen.

Den Ausführungen des Wissenschaftsministeriums, dass diese Tätigkeiten nicht Berücksichtigung finden können, da sie weder an einer Hochschule noch einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert worden sind, schließt sich der Petitionsausschuss an. Vor diesem Hintergrund sieht er keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Der Ausschuss hat Verständnis, dass die Auffassung der Verwaltung nicht immer mit denen von Privatpersonen übereinstimmt und diese Diskrepanz zu Unmut führen kann. Eine gesetzliche Regelungslücke sieht der Ausschuss jedoch nicht. Mit den geltenden Regeln für Beschäftigte im Wissenschaftsbereich finden frühere Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen bereits angemessen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-19/2013
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
"Mayors for Peace" | <p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die Bürgermeister der Kommunen in Schleswig-Holstein an der Initiative „Mayors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden) teilnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |
| 2 | L2122-19/2016
Brandenburg
Brand- und Katastrophenschutz,
Warntag | <p>Der Petent fordert, dass ein landesweiter Warntag für Schleswig-Holstein im Jahr 2021 stattfinden sollte. Außerdem hält er es für erforderlich, dass jeweils ein halbes Jahr nach dem bundesweit durchgeführten Warntag in Schleswig-Holstein nochmals ein landeseigener Warntag abgehalten werden sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |
| 3 | L2119-19/2030
Ostholstein
Öffentliche Einrichtungen, Ob-
dachlosenunterkunft, Ofennut-
zung | <p>Der Petent schildert, dass er im Januar 2021 in einer Obdachlosenunterkunft einen Ofen befeuert habe. Dabei sei es zu einer starken Rauchentwicklung gekommen. Dies sei nach Ansicht des Petenten auf eine mangelhafte Wartung des Schornsteins zurückzuführen. Die zuständigen Behörden sollten sich darum kümmern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat das zuständige Ordnungsamt beteiligt.
Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Obdachlosenunterkunft über keine Heizung verfüge, sondern durch genehmigte Öfen beheizt werde. Diese würden zweimal im Jahr durch den Bezirksschornsteinfeger geprüft.
An dem in der Petition benannten Datum sei es aufgrund starker Rauchentwicklung zu einem Feuerwehreinsatz gekommen. Ein Schadensfeuer habe es nicht</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-19/2038 Schleswig-Holstein Ausländerangelegenheit, Dauer- aufenthaltsrecht für polnische Verwandte	<p>gegeben. Die Rauchentwicklung sei jedoch nicht auf den Zustand des Schornsteines, sondern auf eine Fehlbefuerung der Feuerstätte zurückzuführen gewesen. Der Petent habe unzulässige Brennstoffe verwendet. Nach Auskunft des Ordnungsamtes komme es in der Einrichtung öfter zu einer Fehlbefuerung der Öfen. Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Feuerstätten der Obdachlosenunterkunft ordnungsgemäß errichtet und abgenommen sind. Auch erfolgt die vom Petenten begehrte Wartung bereits. Der Ausschuss unterstreicht, dass der jeweilige Nutzer bei dem Betrieb einer Feuerstätte grundsätzlich die nötige Sorgfalt aufbringen muss.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihre pflegebedürftige Mutter das Daueraufenthaltsrecht in Deutschland erhält. Dies sei erforderlich, damit die polnische Staatsangehörige Grundsicherung beziehen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass es sich bei den folgenden Ausführungen um komplexe rechtliche Zusammenhänge handelt, deren Verständnis besondere Fachkenntnisse erfordern. Er verweist die Petentin daher auf die Möglichkeit, sich kostenlos beispielsweise bei Sozial- und Wohlfahrtsverbänden oder der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS) beraten zu lassen.</p> <p>Das Innenministerium stellt zunächst fest, dass die Mutter der Petentin als polnische Staatsangehörige im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sei. Die Rentnerin verfüge über eine polnische Rente in Höhe von monatlich 355,12 €. Derzeit lebe sie in der Wohnung des Lebensgefährten der Petentin. Diese unterstütze ihre Mutter sowohl pflegerisch als auch finanziell. Im Jahr 2019 habe die Mutter der Petentin erstmals einen Antrag auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) gestellt, welcher abgelehnt worden sei. Am 11. August 2020 sei von ihr zudem eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht bei der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises beantragt worden.</p> <p>Zur allgemeinen Rechtslage erläutert das Innenministerium, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedsstaaten nach dem europäischen Freizügigkeitsrecht grundsätzlich das Recht hätten, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort dauerhaft aufzuhalten. Dies gelte auch, wenn sie nicht erwerbstätig seien. In diesem Fall müssten jedoch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel vorhanden sein. Die Frage, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

orientiere sich dabei an dem in Deutschland geltenden Existenzminimum von derzeit 446 € ohne die Kosten der Miete. Die Ausländerbehörde könne drei Monate nach der Einreise einen Nachweis über die finanziellen Verhältnisse verlangen. Dabei werde zunächst angenommen, dass die erforderlichen Mittel vorhanden seien, sofern und solange keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem SGB XII beantragt oder bezogen würden.

In Bezug auf das begehrte Daueraufenthaltsrecht führt das Innenministerium aus, dass dieses Recht denjenigen Unionsbürgern zustehe, die sich seit mindestens fünf Jahren ständig und rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhielten. Wenn ein Antrag auf Sozialleistungen gestellt werde, würde aber infrage gestellt, ob der Aufenthalt tatsächlich rechtmäßig sei. Das Ministerium betont jedoch, dass allein der Umstand, dass ein Unionsbürger Sozialleistungen beziehe, nicht zwangsläufig dazu führe, dass ihm das Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik aberkannt werde und ihm damit die Ausweisung drohe. Hierbei handele es sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung der Behörde, bei welcher alle relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend geprüft würden.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Ausländerbehörde den Antrag auf die Erteilung des Daueraufenthaltsrechtes abgelehnt und die Mutter der Petentin dagegen Widerspruch eingelegt hat. Nach Auskunft des Innenministeriums sei über den Widerspruch noch nicht entschieden.

Den Ausführungen der Petentin entnimmt der Ausschuss, dass diese mit der vorliegenden Petition erreichen möchte, dass ihre Mutter durch die Zuerkennung des Daueraufenthaltsrechtes Sozialleistungen erhalten kann. Der Ausschuss kann verstehen, dass die verschlechterte finanzielle Situation der Petentin und ihrer Mutter eine Belastung darstellt. Er weist jedoch darauf hin, dass Unionsbürger, denen beispielsweise aufgrund der fehlenden existenzsichernden Mittel das Freizügigkeitsrecht aberkannt wird (Verlustfeststellung) und die infolgedessen über keine Aufenthaltsgenehmigung mehr verfügen, im Regelfall im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Unterstützungsleistungen in Form von Sach- oder Geldleistungen erhalten können.

Sofern die Möglichkeiten der Gewährung des Daueraufenthaltsrechtes für die Mutter der Petentin im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, bittet der Ausschuss die Ausländerbehörde vor dem Hintergrund der weiteren aufenthaltsrechtlichen Situation der Petitionsbegünstigten die Dauer des Aufenthalts der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland, ihr hohes Lebensalter sowie ihre Lebensumstände angemessen zu berücksichtigen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Ausländerbehörde am 14. Februar 2022 aufgrund der nicht ausreichenden Existenzmittel einen Verlustfeststellungsbescheid erlassen hat. Die darin festgesetzte Ausreisefrist beträgt 10 Jahre, womit in diesem Zeit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/2048 Schleswig-Flensburg Bauwesen, Baugenehmigungen im Neubeugebiet;	<p>raum der Verbleib der polnischen Rentnerin in Deutschland möglich ist. Der Petitionsausschuss hofft, dass es hinsichtlich des laufenden Widerspruchsverfahrens zeitnah zu einer klärenden Entscheidung kommt.</p> <p>Der Petent kritisiert die Art und Weise der Überplanung eines Neubaugebietes. Er stellt acht Fragen zur Planung und Genehmigung der Bebauung sowie deren Auswirkungen auf die Umgebung. Seiner Ansicht nach hätten die örtlichen Politiker viele der Zugeständnisse an den Bauträger zum Nachteil der altansässigen Grundstückseigentümer in einem eigentlich ländlich geprägten Gebiet getätigt. Er bekundet seinen Unmut über diese Vorgehensweise und die zu erwartenden massiven Auswirkungen der Großbaustelle auf die verkehrliche Situation sowie auf die umliegende Natur.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde beigezogen. Auch die planende Gemeinde sowie die untere Naturschutzbehörde wurden über den Kreis beteiligt.</p> <p>In der Stellungnahme werden die aufgeworfenen Fragen des Petenten beantwortet. So unterstreicht das Innenministerium hinsichtlich der Höhenregelung, dass die Festsetzung der Gesamthöhe von Gebäuden in der Planungshoheit der Gemeinde liege. Der im Jahr 2017 zuständige Ausschuss für Tourismus, Bauen und Umwelt sowie die Stadtvertretung hätten über die Festsetzungen beraten und unterschiedliche maximale Höhen für verschiedene Bereiche des Bebauungsplans festgelegt. Die grundstücksbezogene Geländetopografie sei durch Mitteilung von vier Höhenpunkten je Grundstücke mit einbezogen worden. Hinzu komme, dass für mehrere Grundstücke Befreiungen von den Festsetzungen erteilt worden seien. Diese Abweichungen seien in Bezug auf die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens erteilt worden. Die Festsetzungen zur Gesamthöhe der Gebäude seien davon aber unberührt geblieben.</p> <p>Zur Frage der Berücksichtigung der ausgehenden Beschattung gerade von den höheren Gebäuden verweist das Ministerium auf § 6 Landesbauordnung. Bei Einhaltung der hiernach erforderlichen Abstandsflächen sei die ausgehende Beschattung der Nachbargrundstücke im zulässigen Bereich. Eine abweichende Bauweise sei im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Ergänzend wird angemerkt, dass im Hinblick auf den Petenten ein solcher nachbarschützender Belang von baulichen Anlagen im Planbereich nicht verletzt worden sein könne, da zwischen seinem Haus und dem überplanten Bereich zwei Flurstücke als „Puffer“ liegen würden.</p> <p>In Bezug auf die Erkundigung nach dem Gutachten zum Fahrzeugaufkommen gehe das Ministerium davon aus,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass der Petent auf die verkehrliche Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplans hinweise. Diese beziehe sich auf 40 Wohneinheiten in Form von 24 Einfamilienhäusern sowie auf Geschosswohnungsbau mit 16 Wohnungen. Tatsächlich handele es sich derzeit aber um 60 Wohneinheiten, die entweder bereits fertiggestellt beziehungsweise genehmigt seien oder sich derzeit noch in Planung befänden. Der Geschosswohnungsbau werde voraussichtlich 27 Wohnungen umfassen. Der Petitionsausschuss hat durch die Angaben in der Stellungnahme das verkehrliche Gutachten auffinden können und beschließt, dieses dem Petenten mit dem Beschluss zuzuleiten. Auf der Internetseite der Gemeinde ist der gesamte Vorgang ebenfalls unter Recherche und Angabe des Datums „25.01.2017“ aufzurufen. Das Innenministerium führt in diesem Zusammenhang noch aus, dass mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 26 Baufelder als allgemeine Wohngebiete in sechs verschiedenen Nutzungsbereichen ausgewiesen worden seien. In Abhängigkeit von den Nutzungsbereichen seien jeweils Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig. Eine festgelegte Anzahl von Wohneinheiten lasse sich dem Bebauungsplan jedoch nicht entnehmen.

Zur vom Petenten monierten Parksituation der Zufahrtsstraße durch Kundenbetrieb von ansässigen Firmen und Gäste aus Ferienvermietungen klärt das Ministerium auf, dass ein Home-Office-Büro für die Verwaltung von Ferienwohnungen als nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise in dem Gebiet zugelassen worden sei. Seitens des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume seien im Rahmen der Prüfung des Bauantrages keine Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes geäußert worden. Weitere gewerbliche Nutzungen, insbesondere Ferienhäuser, seien im Bereich des Bebauungsplans nicht genehmigt worden.

In diesem Zusammenhang weist die untere Bauaufsicht darauf hin, dass zu einer Gästevermietung weder Beschwerden noch Anzeigen vorlägen. Da auch keine Ferienhäuser in dem Gebiet genehmigt worden seien, könne keine weitere Aufklärung zu den fremden Fahrzeugen getätigt werden. Allgemein sei nach der Landesbauordnung vorgeschrieben, Stellplätze für jede bauliche Anlage entsprechend der vorhandenen oder der zu erwartenden Anzahl an Kraftfahrzeugen vorzuhalten.

Soweit der Petent das Aufstellen von Stützmauern von neuen Anliegern kritisiert, entgegnet das Ministerium, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde weder Bauanträge für Stützwände von mehr als 2 m vorlägen, noch Anfragen zur Überprüfung verfahrensfreier Stützwände gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a Landesbauordnung eingegangen seien. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes 4 sei im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Abweichung von den örtlichen Festsetzungen gemäß Textteil 8, Punkt 8.5.1 - Grundstückseinfriedungen zugelassen worden. Auch sei nachträglich eine Winkelstützwand legalisiert worden, die entsprechend einer Pflanzauswahlliste zu begrünen sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Nachfrage zu den verdichteten Auffahrten beantwortet das Ministerium damit, dass es keine Hinweise zu Überschreitungen der im Bebauungsplan zulässigerweise festgesetzten Grundflächenzahlen gebe. Nach der Landesbauordnung seien die Freiflächen von bebauten Grundstücken zu begrünen. Schottergärten seien mit damit nicht vereinbar. Ergänzend dazu habe die untere Naturschutzbehörde erklärt, dass die äußeren Grenzen des Plangebietes einen Abstand von 50 m zu den nächstgelegenen Biotopen hätten. Zudem sei das Biotop durch ein sogenanntes Ökokonto von dem Plangebiet abgeschirmt, sodass es aufgrund der baulichen Anlagen zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungen durch das Neubaugebiet komme. Auch der Fachbeitrag zum Artenschutz habe auf der Fläche des Geltungsbereiches keine Beeinträchtigungen ergeben. Die Biotopstrukturen lägen in einem ausreichenden Abstand.

Abschließend wird zur Instandsetzung der Zufahrtstrasse ausgeführt, dass diese im Rahmen seiner regulären Tätigkeit durch den Schwarzdeckenunterhaltungsverband saniert werde.

Im Ergebnis stellt das Innenministerium fest, dass für Vollzugsdefizite des Bebauungsplanes seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte bestünden. Ein fachaufsichtliches Einschreiten sei nicht notwendig.

Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass die grundsätzliche Planung und Ausgestaltung von Bebauungsplänen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Insoweit obliegt dem Ausschuss keine Kompetenz, den Inhalt des Bebauungsplans zu prüfen. Die in den Kreisen angesiedelten Bauämter entscheiden über die Bauanträge unter Hinzuziehung und Anwendung der nach dem Bebauungsplan festgelegten Merkmale sowie den weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Dem Ausschuss ist jedoch aus verschiedenen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass es vermehrt zu Unzufriedenheit und Bedenken bei betroffenen Anwohnern kommt, wenn diese sich nicht ausreichend über ein Vorhaben informiert fühlen oder in intransparenter Weise Änderungen vorgenommen werden. Das gesetzlich fixierte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ermöglicht durch die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, Vorbehalte und Befürchtungen der betroffenen Einwohner auszuräumen sowie bestehende Besorgnisse und Hinweise der Anlieger mit in die Planung einfließen lassen zu können. Zudem hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder bestätigt, dass eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen sowie eine transparente Vorgehensweise wesentlich besser zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen beitragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen sind in der in diesem Beschluss dargestellten Stellungnahme des Ministeriums grundsätzlich beantwortet worden. Sollte der Petent sein Auskunftersuchen etwa zu den verkehrlichen oder sonstigen Fragen als nicht abschließend beantwortet einschätzen, weist der Ausschuss auf die Möglichkeit hin, evidente und/oder wiederholende Parkverstöße zu dokumentieren und sich diesbezüglich mit den Ordnungsbehörden und den Verantwortlichen der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Ungeachtet dessen geht er davon aus, dass die untere Bauaufsicht und die Gemeinde nunmehr ebenfalls für die Stellplatzsituation sowie die weiteren Konfliktbereiche sensibilisiert sind. Das Innenministerium wird gebeten, die involvierten Behörden über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

- 6 **L2121-19/2078**
Lübeck
Ausländerangelegenheit, Familienzusammenführung, Verhalten der Ausländerbehörde

Der Petent möchte erreichen, dass seine kubanische Ehefrau eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung erhält und ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik eingestellt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die kubanische Staatsangehörige seit November 2017 mit dem Petenten, welcher die deutsche Staatsbürgerschaft besitze, verheiratet sei. Zunächst hätten die Eheleute eine Fernbeziehung geführt mit wechselseitigen Besuchen in Deutschland und Kuba. Die Petitionsbegünstigte sei zuletzt im März 2020 mit einem Touristenvisum in das Bundesgebiet eingereist. Aufgrund der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie sei die geplante Ausreise vor Ablauf des Visums nicht möglich gewesen. Daher habe sie am 3. Juni 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug als Ehegattin eines Deutschen gestellt.

Mit Bescheid vom 15. September 2020 habe die Zuwanderungsbehörde den Antrag abgelehnt. Die im Rahmen der vorangegangenen Anhörung durch den Rechtsanwalt der Petitionsbegünstigten erfolgte Äußerung habe zu keiner abweichenden Bewertung der Sach- und Rechtslage geführt. Mit dem vorgenannten Ablehnungsbescheid sei der Petitionsbegünstigten außerdem mitgeteilt worden, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sei und ihr die Abschiebung drohe, sollte sie nicht innerhalb der gesetzten Frist bis zum 15. Oktober 2020 freiwillig ausreisen. Gegen die Entscheidung der Zuwanderungsbehörde sei am 30. September 2020 Widerspruch erhoben worden. Bevor über diesen entschieden worden sei, sei die Petitionsbegünstigte am 6. November 2020 ausgereist. Der Widerspruch sei am

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

12. November 2020 zurückgenommen worden.

Zu den rechtlichen Hintergründen der vorgenannten Entscheidung führt das Innenministerium aus, dass Ausländer nach § 4 Aufenthaltsgesetz für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel benötigen, sofern nicht durch das europäische Recht oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt sei. Durch die Ehe der Petitionsbegünstigten mit dem Petenten komme die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen in Betracht. Zu den in § 5 des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen zähle jedoch unter anderem die Einreise mit dem erforderlichen Visum. Darüber hinaus seien von dem nachziehenden Ehegatten grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau A1 bereits vor der Einreise im Rahmen des Visumverfahrens nachzuweisen.

Im Fall der Petitionsbegünstigten stellt das Innenministerium fest, dass diese die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfülle. So verfüge sie weder über die notwendigen Sprachkenntnisse, noch sei sie mit dem erforderlichen Visum eingereist. Die im Gesetz formulierten Ausnahmen vom Sprachnachweis für bestimmte Personengruppen würden nicht auf die Petitionsbegünstigte zutreffen. Darüber hinaus könne unter bestimmten Umständen zwar von der Visumspflicht abgesehen werden. Dies sei allerdings nur in solchen Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung lückenlos erfüllt seien. Aufgrund des fehlenden Sprachnachweises sei ein solcher Anspruch hier zu verneinen. Daneben könne auch auf ein Visum verzichtet werden, wenn es durch die besonderen Umstände des Einzelfalls für die Ausländerin oder den Ausländer unzumutbar sei, das Visumsverfahren nachzuholen. Derartige besondere Umstände seien im vorliegenden Fall weder vorgebracht worden, noch seien diese ersichtlich.

Im Ergebnis seiner Prüfung kommt das Innenministerium zu dem Schluss, dass das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei. Bezüglich des gegen die Petitionsbegünstigte eingeleiteten Strafverfahrens wegen des illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet vermag das Innenministerium keine Bewertung abzugeben, da dies ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei falle.

Im Hinblick auf den ebenfalls vom Petenten begehrten Aufenthaltstitel für den in Kuba verbliebenen Sohn der Petitionsbegünstigten weist das Innenministerium darauf hin, dass dessen Aufenthalt abseits der Vorbringung in der vorliegenden Petition im bisherigen Verfahren nicht von der Petitionsbegünstigten eingebracht worden sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen derzeit nicht erfüllt sind. Er schließt sich daher der Auffassung des Ministeriums an und empfiehlt der Petitionsbegünstigten, das erforderliche Visumsverfahren von Kuba aus anzustrengen und zudem den hierfür notwendigen Sprachnachweise zu er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werben. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit für eine darüber hinausgehende Unterstützung.

Abschließend weist der Ausschuss im Hinblick auf die Erbringung des erforderlichen Sprachnachweises auf den Koalitionsvertrag Bund zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP hin. Demnach wird eine Rechtsänderung dahingehend angestrebt, dass eine zur Ehepartnerin oder zum Ehepartner nachziehende Person den erforderlichen Sprachnachweis auch unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen könne (siehe Koalitionsvertrag 2021, S. 140).

**7 L2126-19/2079
Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Jugendschutz bei Glücksspielwerbung**

Der Petent beschwert sich über § 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die Regelung für Werbung für Glücksspiele stünde dem Jugendschutzgedanken entgegen und sei daher rechtswidrig. Er bittet den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden. Sollte der Gesetzgeber seiner Anregung zur Gesetzesänderung nicht nachkommen, möchte er alternativ eine Überprüfung der von ihm identifizierten Kollision des Glücksspielstaatsvertrages mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem Verfassungsgericht erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten aufgezeigten Argumentation und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium geht in seiner Stellungnahme ausführlich auf das Vorbringen des Petenten ein und kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung des § 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mit den Regelungen zum Jugendschutz kollidieren. Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass dem Petenten diese Stellungnahme durch Petitionsverfahren in anderen Bundesländern bereits bekannt ist und verzichtet auf eine erneute Weiterleitung an ihn. Überdies schließt er sich den Ausführungen des Ministeriums in der Stellungnahme an.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für einen bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor suchtgefährdenden Inhalten einzusetzen. Er kann die Gefahren für die besonders schützenswerten Kinder und Jugendlichen, die der Petent durch die Änderung der Zeitschranke beschreibt, durchaus nachvollziehen. Zu dem durch die Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) hat der Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein umfassendes schriftliches und mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt, an dem sich auch die Kommission für Jugendmedienschutz mit einer Stellungnahme beteiligt hat. In ihrer Stellungnahme (vgl. Drucksache 19/5383) beanstandet die Kommission unter anderem auch die vom Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-19/2195 Nordfriesland Staatsangehörigkeit, Einbürgerung einer ukrainischen Staatsbürgerin	<p>dargestellte Zeitschrankenverlagerung. Der vorgebrachte Belang ist daher bereits Gegenstand der kontrovers geführten parlamentarischen Diskussion gewesen. Als Begründung für die Vorverlagerung der jugendschützenden Zeitschranke für Werbung ist der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen, dass insgesamt in der Zurverfügungstellung von kanalisierten Angeboten eine bessere Kontrollmöglichkeit für potentielles Suchtverhalten bei Glücksspiel gesehen wird als in einem generellen Verbot. Die Änderung der Zeitschranke für Werbung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 sei nur deswegen als möglich erachtet worden, da durch diese Kanalisierung gleichzeitig noch weitere Sicherungsmerkmale für einen wirksamen Jugendschutz gegeben sind.</p> <p>Ungeachtet dessen weist der Ausschuss hinsichtlich des Begehrens des Petenten zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages darauf hin, dass der Staatsvertrag eine intraföderale Vereinbarung zwischen den Bundesländern darstellt. Der Vertragsentwurf wird von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vorbereitet. Der gemeinsame Vertragsentwurf wird anschließend den jeweiligen Landesparlamenten vorgelegt, die nur noch ihre Zustimmung oder Ablehnung erteilen können. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den vorgelegten Gesetzesentwurf zum Glücksspielstaatsvertrag in seiner Sitzung am 25. März 2021 mehrheitlich angenommen. Zukünftige Änderungen an diesem multilateralen Vertrag sind nur im Einklang mit allen Bundesländern möglich.</p> <p>In Bezug auf die Forderung des Petenten nach einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung des Staatsvertrages weist er Ausschuss darauf hin, dass ein solcher Normenkontrollantrag durch die Landesregierung zu stellen wäre. Da die Einschätzung des Ministeriums jedoch eindeutig ist, ist von einer diesbezüglichen Absicht der Landesregierung nicht auszugehen.</p> <p>Die Petentin ist ukrainische Staatsbürgerin. Sie begehrt seit mehreren Jahren erfolglos die Einbürgerung unter Hinnahme ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit und bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin als ukrainische Staatsbürgerin ihre Einbürgerung begehrt. Sie habe hierzu am 10. April 2008 bei der für sie zuständigen Einbürgerungsbehörde einen Antrag gestellt. Zur allgemeinen Rechtslage erläutert das Ministerium, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz eine Einbürgerung grundsätzlich nur dann vorsehe, wenn - neben der Erfüllung weiterer Voraussetzungen - die bisherige Staatsangehörigkeit auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegeben oder verloren werde. Hiervon könne abgesehen werden, wenn einer der in § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz normierten Ausnahmetatbestände erfüllt sei. Dies sei der Fall, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden könne.

Bezüglich der von der Petentin begehrten Einbürgerung führt das Ministerium aus, dass diese mit Schreiben vom 27. September 2010 angegeben habe, dass sie für die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit 15.000 € zahlen müsse und zudem bei Eintritt des Erbfalls ihrer Eltern den Verlust von Grundeigentum in einem Wert in Höhe von 75.000 € zu befürchten habe. Aus diesem Grund strebe sie die Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit an. Das Ministerium betont, dass die Petentin zu keinem Zeitpunkt Nachweise über die vorgenannten Darstellungen vorgelegt habe.

In einem weiteren Schreiben vom 23. Februar 2017 habe die Petentin außerdem vorgetragen, dass sie 2016 anlässlich eines Aufenthalts in der Ukraine vergeblich versucht habe, sich aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu entlassen. Dies sei ihr nach eigener Aussage zeitlich jedoch nicht möglich gewesen. Der Hintergrund sei, dass sie ihren Umzug nach Deutschland nicht bei den ukrainischen Behörden habe registrieren lassen. Daher würde das Entlassungsverfahren nun mehrere Monate dauern. Das Ministerium weist darauf hin, dass sich im Entlassungsverfahren vieler ukrainischer Staatsangehöriger mit Einbürgerungswunsch das Problem stelle, dass bei Verzug nach Deutschland eine Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland in der Ukraine nicht eingeholt werde. Gleiches gelte für die daran anschließende konsularische Nachregistrierung bei den ukrainischen Auslandsvertretungen in Deutschland. Diese Verfahrensschritte müssten dann im Rahmen der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgeholt werden. Die Petentin habe gegenüber der Behörde erklärt, dass sie die hierfür erforderliche Zeit nicht aufbringen könne, da ihr in diesem Fall der Verlust ihrer Anstellung in Deutschland drohen würde.

Im Ergebnis seiner Prüfung kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass keine ernsthaften Bemühungen der Petentin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit erkennbar seien. Die von ihr angeführten Gründe hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Entlassung seien nicht hinreichend konkret, zumal die Petentin ihre Vorbringungen nicht durch entsprechende Nachweise gestützt habe. Gleiches gelte für die bisherigen Entlassungsbemühungen, zu denen dem Ministerium abseits der vorab dargestellten allgemein gehaltenen Ausführungen keine weiteren Informationen vorliegen würden. Somit seien nach Auffassung des Ministeriums weder die Entlassungsbemühungen noch deren Unzumutbarkeit glaubhaft belegt und eine Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit zum jetzigen Zeitpunkt demzufolge nicht möglich.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium äußert zwar Verständnis dafür, dass die Petentin die außergewöhnlich lange behördliche Bearbeitungsdauer und die Aktualisierungspflicht der einzureichenden Unterlagen als Belastung empfinde. Es sei jedoch zu bedenken, dass die Petentin aufgrund mangelnder Mitwirkung selbst nicht unerheblich zu dieser Entwicklung beigetragen habe. Soweit sich die Petentin auf die Einbürgerungskampagne des Landes Schleswig-Holstein bezieht, betont das Ministerium, dass - anders als von der Petentin angenommen - die vorab dargestellten Einbürgerungsvoraussetzungen hierbei gleichermaßen gelten würden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nachvollziehen und betont, dass das Thema in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert genießt. Dies wurde zuletzt mit der umfangreichen Einbürgerungskampagne des Landes noch einmal deutlich betont. Das Ziel der Landesregierung ist es dabei, über zusätzliche Werbe- und Ansprachemaßnahmen Ausländerinnen und Ausländer zu informieren und zu einer Einbürgerung zu motivieren, um ihnen so eine vollumfängliche, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen sowie politischen Leben in Deutschland zu ermöglichen. Hierzu wurde beispielsweise mit der Seite des Landesportals www.schleswig-holstein.de/einbuerbung ein niedrigschwelliges digitales Angebot geschaffen, welches alle wichtigen Informationen zum Einbürgerungsprozess und zu dessen Voraussetzungen bündelt und übersichtlich darstellt.

Hinsichtlich des Begehrens der Petentin schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an und konstatiert, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung derzeit nicht vorliegen. Er stellt der Petentin daher anheim, sich trotz des damit verbundenen zeitlichen und organisatorischen Aufwandes auf dem dargestellten Weg nachhaltig um eine Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu bemühen oder andernfalls die erforderlichen Nachweise über die Unzumutbarkeit gegenüber der zuständigen Einbürgerungsbehörde detailliert beizubringen. Der Petentin steht es frei, sich auf dem Rechtsweg um die Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu bemühen.

Der Ausschuss wünscht sich im Hinblick auf eine moderne und serviceorientierte Verwaltung, dass die zuständigen Behörden derartige Angelegenheiten zukünftig zeitnah bearbeiten, um die Bürgerinnen und Bürger nicht zu lange in einem Schwebezustand zu lassen.

Der Petitionsausschuss vermag keine darüberhinausgehende Unterstützung zu leisten.

- 9 **L2122-19/2246**
Brandenburg
Tourismus, Steuerverschwendung in einem Naturpark

Der Petent regt an, die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2021/2022 kritisierte mutmaßliche Steuerverschwendung im Zusammenhang mit dem Bau eines Naturparkzentrums aufzuklären.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.
10	L2122-19/2249 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung IT- Zweckverband	Der Petent begehrt die Aufarbeitung eines im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhaltes. Die IT-Struktur eines Zweckverbandes sei überlastet, sodass Steuergelder aufgrund der ineffizienten Arbeitsweise verschwendet würden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.
11	L2126-19/2251 Brandenburg Sport, Steuerverschwendung Sportförderung	Der Petent moniert finanzielle Leistungen des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt an einen Verein zur Unterstützung des Stadionausbaus sowie weitere Zuwendungen für den Profibereich. Zum Zeitpunkt des Umbaus sei bereits bekannt gewesen, dass der Verein aus dem Profibereich wieder absteigen werde und somit keine Baumaßnahmen mehr notwendig seien. Auch die finanzielle Lage des Vereins sei seit Jahren unbestet. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.
12	L2126-19/2263 Rendsburg-Eckernförde Polizei, Rückzahlung von Anwärterbezügen	Der Petent bittet darum, die von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung geltend gemachte Rückforderung von Anwärterbezügen aufgrund seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Ausbildungsverhältnis zu überprüfen und die Forderung entweder auszusetzen oder zu mindern. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegte Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zur Grundsituation darauf hin, der Petent habe fast 2 Jahre an einem dualen Studium in der Verwaltung teilgenommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

men und daher monatliche Anwärterbezüge erhalten. Die vorgebrachten Argumente des Petenten sowie die Tatsache, dass die Situation für ihn persönlich sehr einschneidend sei, könne das Ministerium nachvollziehen. Die Rückforderung von Anwärterbezügen richte sich nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums. Der Zweck der Rückforderung von Anwärterbezügen liege darin begründet, dass der ehemalige Anwärter während seiner Mindestbindungsdauer von 5 Jahren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voll verwertbare Dienstleistungen für den Dienstherrn beziehungsweise den öffentlichen Dienst allgemein als Ausgleich dafür erbringen solle, dass er in seiner Ausbildungszeit, in der er noch keine voll verwertbaren Leistungen erbracht habe, finanziert worden sei.

Ein Ermessensspielraum, der den Verzicht auf eine Rückforderung von Anwärterbezügen eröffne, bestehe nach der Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nur für die Dauer der ersten 3 Monate im ersten Semester. Dieser Zeitraum sei bereits im Sinne der Studierenden in seinem Ausbildungszweig bis nach der Praktikumsphase des jeweiligen Studienjahrganges sehr großzügig erweitert worden. In dem vorliegenden Fall seien dem Petenten somit statt der 3 Monate insgesamt 17 Monate als Verichtszeitraum eingeräumt worden. Seine Kündigung sei jedoch erst nach Ablauf von 23 Monaten erfolgt. Zudem sei bei der Rückzahlungsforderung bereits eine Kürzung von 400 €/Monat eingerechnet.

Das Innenministerium habe die Rechtslage noch einmal ausführlich erörtert. Die Rückforderung der Anwärterbezüge sei gerechtfertigt und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.

Für den Petitionsausschuss ist es nachvollziehbar, dass insbesondere die Höhe der geforderten Rückerstattung den Petenten vor eine Herausforderung stellt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass er sich derzeit erneut in einem Studium befindet. In Anbetracht der geschilderten Rechtslage im Rückforderungsbescheid sowie der Stellungnahme des Ministeriums vermag sich der Ausschuss jedoch nicht für eine Änderung der Entscheidung einzusetzen.

Der Ausschuss fügt ergänzend zu den Ausführungen in der Stellungnahme hinzu, dass der von dem Petenten angezweifelte Vorteil, den er erhalten hat, darin besteht, dass das Studium im Rahmen eines Beamtenverhältnisses gefördert wurde. Dadurch erhält der studierende Beamte auf Widerruf während des Studiums eine Besoldung. Dies stellt nicht nur eine kostenaufwendige Form der Ausbildung dar, sondern privilegiert den Studenten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes im Vergleich mit anderen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie im Vergleich mit Studierenden, die keine Bezüge nach dem Besoldungsgesetz während ihrer Ausbildung erhalten.

Der Ausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht weiter förderlich sein zu können und wünscht ihm alles Gute für seinen weiteren Ausbildungsweg. Er weist

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

noch einmal ausdrücklich auf die Möglichkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Stundungsmöglichkeiten hin. Die hierfür zuständige Ansprechperson ist dem Rückforderungsbescheid zu entnehmen.

- 13 **L2126-19/2363**
Herzogtum Lauenburg
Datenschutz, praktische Handhabung des Datenschutzes bei ehrenamtlicher gemeindlicher Tätigkeit

In der kleinen Wohnortgemeinde der Petentin seien die Einladungen zu hiesigen Veranstaltungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Daseinsfürsorge in einer jahrzehntelangen Praxis über das zuständige Amt zielgerichtet an den dafür ausgewählten Personenkreis geschickt worden. Der Datenschutzbeauftragte des Kreises habe diese Praxis nun aus Datenschutzgründen untersagt und nur auf nicht gleichwertige Alternativen zur Bewerbung von Veranstaltungen hingewiesen. Sie bittet um eine praktikable Lösung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass durch die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ gegeben sei. Die Grundsätze seien insbesondere dem sogenannten „Rastede-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1988 zu entnehmen. Die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner sei durch § 17 Absatz 1 Gemeindeordnung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen.

Eine Gemeinde könne daher in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Beschlüsse zur Durchführung von beispielsweise Weihnachtsfeiern für Seniorinnen und Senioren oder Ausflugsangeboten für Jugendliche fassen. Das zugehörige Amt habe gemäß § 3 Absatz 1 Amtsordnung die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden durchzuführen, da diese über keine eigene Verwaltung verfügen würden.

Im geschilderten Sachverhalt habe sich die Gemeinde dafür entschieden, die Begünstigten der Beschlüsse durch das Amt anschreiben zu lassen. Die hierzu erforderlichen Daten würden dort bereits vorliegen, da das Melderegister der amtsangehörigen Gemeinden ohnehin durch das jeweilige Amt geführt werde. Der Serienbriefversand würde von dort aus bewerkstelligt werden. Dadurch hätten die Meldedaten das Amt nicht verlassen. § 3 Absatz 2 Bundesmeldegesetz sei ersichtlich nicht berührt.

Hypothetisch weist das Ministerium noch darauf hin, dass, selbst wenn man diesen Vorgang als eine Datenübermittlung von der Meldebehörde an die Gemeinde mit der anschließenden Weitergabe an den Versanddienstleister betrachten wolle, der Vorgang nicht zu beanstanden wäre. Hierbei würde es sich um eine Daten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen nach § 34 Bundesmeldegesetz handeln. Eine Übermittlung nach dieser Vorschrift sei zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich sei. Aus Sicht des Innenministeriums sei dies hier der Fall. § 46 Bundesmeldegesetz sei hingegen nicht einschlägig, da dieser Vorgang keine Melderegisterauskunft an private Stellen sei.

Hinsichtlich der Begründung einer öffentlichen Aufgabe genüge eine kommunale Satzung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung. Es bedürfe keiner gesetzlichen Regelung. Die vom Datenschutz gestellten Anforderungen an ein vermeintlich notwendiges öffentliches Interesse der Allgemeinheit würden nach Einschätzung des Innenministeriums die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde unzulässig einschränken. Auch die vorgeschlagenen Alternativen der Bekanntmachung per Aushang oder über den Internetauftritt der Gemeinde erscheinen aus den in der Petition dargelegten Gründen als nicht gleichwertig.

Zu dem Vorschlag der Postwurfsendung an sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde weist das Ministerium darauf hin, dass dies zwar möglich wäre, jedoch weniger zielgenau - und damit weniger wirtschaftlich - sei, als nur die jeweiligen Altersgruppen anzuschreiben. Vollständigkeitshalber wird noch angeführt, dass die zum Versand notwendigen Meldedaten von der Gemeinde auch an ein Auftragsverarbeitungsunternehmen nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung hätten weitergegeben werden dürfen.

Die von der Gemeinde gewählte Vorgehensweise sei unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit beziehungsweise Datenminimierung im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung jedoch vorzugswürdig, da die Meldedaten das Amt dabei zu keiner Zeit verlassen würden. Aus den dargestellten Gründen bestätigt das Innenministerium, dass die bisherige Vorgehensweise der Gemeinde nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Ministeriums an. Er begrüßt die Bemühungen der Gemeinde, regelmäßige Veranstaltungen zur Stärkung der Dorfgemeinschaft anzubieten. In diesem Zusammenhang betont er, dass die kommunale Aufgabenwahrnehmung nicht in unzulässiger Weise durch vermeintliche Vorgaben des Datenschutzes eingeschränkt werden darf. Nachdem die Rechtslage in diesem Beschluss noch einmal dargestellt ist, geht der Ausschuss davon aus, dass bei zukünftigen datenschutzrechtlichen Überprüfungen nicht nur das notwendige Augenmaß von den für den Datenschutz verantwortlichen Personen angewendet wird, sondern bei ungewöhnlichen Ergebnissen diese gegebenenfalls im Austausch mit den Aufsichtsbehörden verifiziert werden. Der Ausschuss beschließt, diesen Beschluss mit der Bitte um Beachtung auch an den Datenschutzverantwortlichen des Kreises weiterzuleiten.

Überdies beschließt der Ausschuss die Weiterleitung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2126-19/2387 Lübeck Steuerwesen, Aufhebung einer Kontenpfändung	<p>der sachdienlichen Unterlagen zur Kenntnis an die Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten.</p> <p>Der Petent beschwert darüber, dass eine Pfändung seines Kontos durch den Kreis Segeberg aufrechterhalten worden sei, nachdem er seine Rückstände bereits beglichen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits den Landrat des Kreises Segeberg an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Bußgeldforderung auf einer Geschwindigkeitsüberschreitung aus März 2019 beruhte. Die Kontopfändung habe seit Ende Februar 2020 bestanden. Am 27. September und 26. November 2021 sei jeweils ein Teilbetrag überwiesen worden, sodass der Kreis am 29. November 2021 die Bank des Petenten über die Aufhebung der Pfändungsverfügung mit sofortiger Wirkung informiert habe. Eine weitere Kontopfändung des Petenten durch den Kreis bestehe nicht. Dieser weist jedoch grundsätzlich darauf hin, dass dem Petenten möglicherweise durch andere Gläubiger der Zugriff auf sein Konto verwehrt werde.</p> <p>Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsicht stellt fest, dass in dem dargelegten Verlauf keine Hinweise auf offensichtliche kommunalhaushaltrechtliche Vorschriftenverletzungen erkennbar seien.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegt neben der Stellungnahme auch das Schreiben über die Aufhebung der Pfändungsverfügung des Kreises vor. Der Ausschuss bedauert, dass es bei dem Petenten hinsichtlich des Zugriffes auf sein Konto zu Unannehmlichkeiten gekommen ist. Dieser Umstand ist jedoch nicht durch ein Fehlverhalten des Kreises Segeberg eingetreten. Von behördlicher Seite besteht keine Möglichkeit, der gegebenen Situation Abhilfe zu leisten. Der Ausschuss hofft, dass der Petent mit seiner Bank zwischenzeitlich eine Klärung der Hinderungsgründe für den Zugriff erreichen konnte.</p>
15	L2126-19/2407 Baden-Württemberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung § 44 Landesbauordnung (Wasserzähler)	<p>Die Petenten begehren eine Gesetzesänderung des § 44 Landesbauordnung (Sanitäre Anlagen, Wasserzähler) dahingehend, dass auch unter mehreren Eigentümern in einem Mehrfamilienhaus der tatsächliche Wasserverbrauch über den Kaltwasserzähler abgerechnet werden müsse und keine Abrechnung mehr über die Quadratmeterzahl der Wohnungen erfolgen dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten dargestellten Aspekte und einer Stellung-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Landesbauordnung jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einen eigenen Wasserzähler haben müsse. Eine Verpflichtung, den Wasserverbrauch auch nach dem Zähler abzurechnen, folge daraus jedoch nicht. Es würden insoweit die zivilrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise das Wohnungseigentumsgesetz gelten.

Regelungen im Range einer Rechtsverordnung dürften für die von den Petenten aufgestellte Forderung nicht in Betracht kommen. Jedenfalls sei für das Bauordnungsrecht eine dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage nicht gegeben. Auch halte das Innenministerium das Bauordnungsrecht für eine Verpflichtung zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs nach dem Zählerstand nicht für den geeigneten Regelungsort. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften dienten in erster Linie der Gefahrenabwehr, also beispielsweise der Standsicherheit und dem Brandschutz von baulichen Anlagen. Zwar trage die Landesbauordnung zudem sozialen und zunehmend auch ökologischen Belangen Rechnung, diese stünden aber in einem engen Bezug zum Bauen, wie beispielsweise der Einbaupflicht der Wasserzähler. Ein solcher Bezug wäre bei einer Regelung, die in diesem Fall das rein zivilrechtliche Rechtsverhältnis der Wohnungsnutzerinnen und Wohnungsnutzer zum Gegenstand hätte, nicht gegeben.

Das Innenministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung daher fest, dass eine Regelung in der Landesbauordnung aus den dargestellten Gründen nicht als sachgerecht betrachtet werde und für die Petenten über ihren vorgeschlagenen Weg keine Abhilfe geschaffen werden könne.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten die verbrauchsunabhängige Wasserabrechnung im Verhältnis der Quadratmeterzahl ihrer Wohnung zu den anderen Wohnungen als ungerecht empfinden. Dies wird durch die Nutzung der anderen Wohnungen als Ferienunterkunft noch bestärkt. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass eine Änderung der Verbrauchsabrechnung nur auf dem Wege des Zivilrechts möglich wäre. Das Wohnungseigentumsgesetz ist Bundesrecht, sodass für Änderungen der Bund zuständig ist. Der Ausschuss ergänzt, dass die Änderung der Kostenverteilung überdies auch mittels eines Mehrheitsbeschlusses der Wohnungseigentümer erreicht werden könnte. Da die Petenten diesbezüglich auf eine aussichtslose Beschlussfassung zur Änderung der Kostenverteilung durch die Eigentümerversammlung hingewiesen haben, empfiehlt der Ausschuss eine rechtliche Beratung zu erwägen. Die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen können darüber aufklären, ob in der individuellen Situation der Petenten die Verbrauchsabrechnung bereits so ungerecht verteilt ist, dass eine Änderung der Kostenverteilung per Gerichtsbeschluss in Betracht kä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 16 **L2126-19/2421**
Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Glücksspielstaatsvertrag

me und ob die Art der gewerblichen Nutzung der anderen Wohnungen einen Einfluss auf dem Verteilerschlüssel der Abrechnung haben müsste. Der Petitionsausschuss bedauert für das Anliegen der Petenten nicht weiter förderlich sein zu können.

Der Petent beschwert sich über die Regelungen zur Werbung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 und bittet um eine Änderung des Vertrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Petition im Zusammenhang mit der Regelung für Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere im Fernsehen, im Internet einschließlich den fernsehähnlichen Telemedien und Video-Sharing-Diensten gemäß § 5 in Verbindung mit § 4 Glücksspielstaatsvertrag 2021 unbegründet sei. Zur Begründung verweist das Ministerium auf seine Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens L2126-19/2079, in der die Sach- und Rechtslage der Werberegulierung umfassend dargestellt worden sei. Aus der vorliegenden Eingabe des Petenten würden sich keine neuen Aspekte bezüglich der vermeintlich fraglichen Regelung für Werbung für öffentliches Glücksspiel im Glücksspielstaatsvertrag ergeben.

Der Ausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass dem Petenten diese Stellungnahme bereits bekannt ist. Auf eine Weiterleitung der Stellungnahme wird daher verzichtet. Zudem schließt sich der Petitionsausschuss dieser Einschätzung an. Er verweist auf seine Ausführungen im Beschluss zur Petition L2126-19/2079. Auch hinsichtlich der durch den Petenten bereits vorgebrachten Bitte zur Änderung des Petitionsverfahrens stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten diesbezüglich in der Petitionsangelegenheit L2120-19/1877 der Beschluss des Ausschusses zugeleitet wurde.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm im Hinblick auf die Beschwerde des Petenten über die Einzelfellentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Überprüfungsmöglichkeit zusteht. Die Aufsicht für dortige Entscheidungen obliegt der zuständigen hessischen Landesbehörde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	<p>L2119-19/1984</p> <p>Lübeck</p> <p>Umweltschutz, Bodenbeprobung an Militärstandorten</p>	<p>Der Petent begehrt, dass die Belastung des Grundwassers durch Chemikalien im Umfeld von Flugplätzen und Militärstandorten in Schleswig-Holstein untersucht wird. Hierzu sollten Bodenproben genommen und analysiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium erläutert, dass der in der Petition beschriebene Sachverhalt dem Umweltministerium und den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein bekannt sei. Die benannte Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen rücke seit einigen Jahren zunehmend in den fachlichen und umweltpolitischen Fokus. Die Stoffgruppe umfasse aktuell mehrere tausend Einzelverbindungen, welche nicht natürlich vorkommen würden, sondern durchweg künstlich hergestellt seien. Viele der Einzelverbindungen seien in der Umwelt außerordentlich stabil, würden praktisch nicht abgebaut und seien deshalb mittlerweile überall - auch in industrieferne Gebieten - nachweisbar. Aufgrund ihrer vielfältigen technischen Eigenschaften und Anwendungsbereiche in unterschiedlichen industriellen Prozessen würden verschiedenste Eintragspfade für diese Chemikalien in die Umwelt existieren. Bundesweit würden beispielsweise viele bekannte Schadensfälle in Boden und Grundwasser wie durch den Petenten angesprochen im Zusammenhang mit der Verwendung entsprechender Schaumlöschmittel bei Feuerwehreinsätzen und -übungen stehen. Die Anwendung dieser Löschschäume sei zwar seit einigen Jahren eingeschränkt, aber durch die hohe Beständigkeit der Verbindungen könnten entsprechende Verunreinigungen von Böden und Gewässern lange bestehen bleiben. Hinsichtlich einer möglichen flächenhaften Verunreinigung durch diese Chemikalien in Schleswig-Holstein seien 2015 und 2020 zwei Untersuchungskampagnen an Boden-Dauerbeobachtungsflächen durchgeführt worden. Hiernach sei insgesamt von einem niedrigen Belastungsniveau auszugehen. Der Umfang der Untersuchungen sei aber noch zu gering, um eine landesweite Aussage zu Gehalten dieser Chemikalien im Boden ableiten zu können. Auch sei ein Vergleich mit anderen Bundesländern durch teils unterschiedliche Vorgehensweisen und Analysemethoden erschwert. Das Umweltbundesamt habe daher im Jahr 2021 ein Projekt für die bundesweit repräsentative Beprobung von landwirtschaftlich genutzten Böden aufgelegt, um länderübergreifende Werte zu ermitteln. Bei diesem Vorhaben sollen insgesamt 600 Standorte untersucht werden, rund 40 davon in Schleswig-Holstein. Das Vorhaben laufe unter Mitwirkung der Landesregierung bis Ende 2023.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/2070 Sachsen Umweltschutz, Klimawandel, Menschenrechte	<p>In Bezug auf in der Petition angesprochene punktuelle Kontaminationen weist das Ministerium darauf hin, dass in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden zuständig für die Untersuchung möglicher Schadensfälle als altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen seien. In dieser Funktion würden sie die beschriebenen Verdachtsfälle an zivilen und militärischen Flugplätzen sowie an anderen relevanten Standorten wie beispielsweise an Standorten des Feuerwesens oder von Galvanikbetrieben bereits in den Boden- und Altlastenkatastern erfassen und nach Priorität untersuchen.</p> <p>Die Landesregierung fördere die Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung an solchen Standorten über die Altlasten-Förderrichtlinie mit einem Kostenanteil von 75 % und stelle den Vollzugsbehörden gezielte fachliche Beratung für die noch relativ neue und komplexe Stoffgruppe zur Verfügung. Auf Liegenschaften des Bundes im Bereich der Bundeswehrverwaltung würden die Untersuchungen auch durch den Bund selbst initiiert und finanziert, jeweils in enger fachlicher Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden.</p> <p>Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seinen Hinweis auf diese wichtige umweltpolitische Fragestellung. Er stellt fest, dass dem Anliegen durch die Ermittlungen der unteren Bodenschutzbehörden bereits entsprochen wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Ergebnisse der noch laufenden bundesweiten Beprobung bei den Bewertungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Der Petent, ein Schulkind, begehrt einen Einsatz des Schleswig-Holsteinischen Landtags für den Schutz der Umwelt und die Gerechtigkeit in der Welt. Nur so könne die Erde auch für nachfolgende Generationen erhalten bleiben.</p> <p>Die Abgeordneten im Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedanken sich für das eingeschickte Buch, in dem der junge Petent seine vielen Gedanken und Vorschläge aufgeschrieben hat, um das Klima zu schützen und die Welt zu einem gerechteren Ort zu machen. Es freut den Ausschuss, dass sich der Petent bereits in seinem Alter so leidenschaftlich für diese wichtigen Themen einsetzt.</p> <p>Es ist richtig, dass die sogenannten Treibhausgase das Klima erwärmen, was schädlich für die Ökosysteme der Erde ist. Sie entstehen beispielsweise durch die Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas sowie durch die Abholzung von Wäldern. Diese schädlichen Stoffe werden verbrannt, um unsere Autos anzutreiben, die Häuser zu wärmen oder um Strom zu erzeugen. Dadurch ist für die globale Erwärmung in erster Linie das Handeln der Menschen verantwortlich. Wir alle müssen daran arbeiten, Autos, Strom und Wärme ohne diese Stoffe nutzen zu können. Der Petitionsausschuss hat das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Umweltministerium deshalb gebeten, über die verschiedenen Maßnahmen zu berichten, die im Bundesland Schleswig-Holstein gegen den Klimawandel unternommen werden.

Auch das Umweltministerium stimmt dem Petenten zu, dass es sich bei dem Klimawandel um ein ernstes Problem handelt. Es teilt mit, dass hier in Schleswig-Holstein bereits viel zum Schutz des Klimas unternommen wird. So setzt sich das Land dafür ein, dass mehr Energie aus Quellen gewonnen wird, die immer zur Verfügung stehen. Diese nennt man Erneuerbare Energien. Dazu gehört zum Beispiel das Sonnenlicht oder der Wind. Daher hat Schleswig-Holstein beschlossen, dass bei dem Neubau und der Renovierung von vielen Dächern und großen Parkplätzen Photovoltaik-Anlagen aufgestellt werden müssen. Mit diesen wird ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt. Auch werden viele Windkraftanlagen gebaut, die die Energie des Windes in elektrische Energie umwandeln. Dafür können Atomkraftwerke abgeschaltet werden. So kann Schleswig-Holstein bereits viel mehr Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, als im Land verbraucht wird. Der übrige Strom kann in ganz Deutschland genutzt werden, sodass dort weniger schädliche Stoffe verbrannt werden müssen.

Die Land Schleswig-Holstein möchte dabei ein gutes Vorbild für den Klimaschutz sein und hat sich selbst strenge Regeln gegeben. Es wurde beschlossen, dass die Wärme und der Strom für die Gebäude der Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 ganz ohne den Ausstoß schädlicher Stoffe erzeugt werden sollen. Und ab 2030 sollen durch die Verwaltung nur noch Elektroautos genutzt werden. Auch die Menschen in Schleswig-Holstein unterstützt das Land dabei, Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Einsparung von Energie umzusetzen. So werden zum Beispiel Ladesäulen für strombetriebene Autos, Klimaschutzmaßnahmen in Gemeinden und Forschung zu sauberen Energien gefördert.

Als Bundesland zwischen der Nord- und der Ostsee ist für Schleswig-Holstein außerdem der Schutz der Meere ein wichtiges Thema. Dafür arbeitet man eng mit allen Nachbarländern zusammen, um die Meerestiere vor einer Störung ihres Lebensraumes zu bewahren und die Meere von Abfall zu befreien. So ist es Schleswig-Holstein zusammen mit Dänemark und den Niederlanden beispielsweise gelungen, dass 2020 wieder fast doppelt so viele Seehunde im Wattenmeer leben wie noch 1999. Das freut den Ausschuss. Auch haben die Staaten um die Ostsee beschlossen, bis zum Ende des Jahrzehntes ein Drittel des Meeres unter strengen Schutz zu stellen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es auf der Welt viele große Probleme gibt, die der Umwelt schaden und den Menschen das Leben schwerer machen. Bei der Lösung der Probleme geht Schleswig-Holstein mit einem guten Beispiel voran und baut die klimafreundlichen Erneuerbaren Energien aus. Und obwohl viele der Probleme leider nicht sofort behoben werden können, hat der Ausschuss die Hoffnung, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3 - 228	L2119-19/2083 L2119-19/2087 - L2119-19/2100 L2119-19/2108 - L2119-19/2117 L2119-19/2121 - L2119-19/2180 L2119-19/2183 - L2119-19/2191 L2119-19/2199 - L2119-19/2210 L2119-19/2212 - L2119-19/2239 L2119-19/2268 - L2119-19/2343 L2119-19/2366 - L2119-19/2386 Segeberg u.a. Abfallwirtschaft, Entfernung ei- nes Müllberges in Norderstedt	<p>es Stück für Stück gelingt kann, wenn viele Menschen in Deutschland und auf der ganzen Welt ihren Teil dazu beitragen. Er dankt deshalb dem Petenten für sein Engagement und ermutigt ihn, auch weiterhin andere Menschen davon zu überzeugen, dass noch mehr als bisher für den Schutz der Umwelt getan werden muss.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur umgehenden Räumung eines Müllberges zu veranlassen. Die große Menge an illegal auf einem Gelände in Norderstedt lagernden Abfälle stelle eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen in der Umgebung dar. Das Land sei seiner Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach Ansicht des Petenten bisher jedoch nicht ausreichend nachgekommen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen zum Sachverhalt insgesamt 226 im Wesentlichen inhaltsgleiche Petitionen vor. Sie werden zu einer gemeinsamen Beratung zusammengefasst. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss neben den Ausführungen der Petenten eine Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beigezogen. Das Ministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück in Norderstedt die zuständigen Behörden bereits seit einigen Jahren beschäftige. Gegenüber der damaligen Betreiberin sei schon im Jahr 2015 die Anordnung erlassen worden, die Fläche so herzustellen, dass sie wieder der Genehmigung entspreche. Nach einem sich anschließenden Wechsel der Betreiberin sei der Anordnung aus 2015 zunächst auch nachgekommen und bis März 2017 ein sehr großer Teil der Abfälle geräumt worden. Im April 2017 sei dann ein erneuter Betreiberwechsel zum heutigen Hauptverursacher erfolgt. Daraufhin sei festzustellen gewesen, dass die Räumung nicht fortgeführt worden sei. Vielmehr seien dem Grundstück weitere Abfälle zugeführt worden und mittlerweile auch ein ungenehmigtes Langzeitlager entstanden. Eine konkrete Gefährdung sei seinerzeit nicht angenommen worden. Die Verunreinigung von Boden und Wasser sei indes nicht auszuschließen gewesen, weshalb die erneute Anordnung eines Annahmestopps und der Räumung sämtlicher Abfälle vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für erforderlich gehalten und im Juni 2017 erlassen worden sei. Da diese angeordnete Räumung nicht innerhalb der gesetzten Frist von einem Jahr erfolgt sei, habe das Landesamt mit Bescheid aus dem September 2018 ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € verhängt. Eine Pflicht, bei sich fortsetzender Nichtbefolgung der zugrundeliegenden Anordnung eine Ersatzvornahme anzuordnen, folge hieraus jedoch nicht. § 238 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eröffne der Behörde ein Ermessen hinsichtlich des eigenen Vorgehens. Die Behörde sei nicht in gleichem Maße zur Ersatzvornahme gehalten wie in ihrer Entscheidung, den Adressaten zu einer Handlung zu verpflichten. Ebenso wenig sei die Pflicht der Behörde, selber tätig zu werden, mit derjenigen des Adressaten gleichzusetzen. Aus dem vom Landesamt in Auftrag gegebenen Gutachten vom 6. November 2020 gehe hervor, dass durch die Abfalllagerung auf dem Lagerplatz aktuell keine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers vorliege und auch in nächster Zeit nicht zu erwarten sei. In der Entscheidung der Behörde, die Ersatzvornahme bislang nicht vorzunehmen, liege daher kein Ermessensfehler. Rein vorsorglich finde dennoch weiterhin ein Grundwassermonitoring durch Probenahme an den eingerichteten Messstellen statt und sei auch künftig vorgesehen.</p> <p>Da aus dem Gutachten jedoch gleichsam auch hervorgehe, dass eine nachteilige Veränderung langfristig nicht ausgeschlossen sei, habe das Land intensiv und gemeinsam mit der Stadt an einer sinnvollen und nachhaltigen Lösung gearbeitet. Ein wichtiger und nicht leicht zu lösender Aspekt sei hierbei gewesen, dass der Verursacher nicht von der Räumung profitieren solle. So werde die Stadt nunmehr zunächst anstreben, das Grundstück in einem Zwangsversteigerungsverfahren zu erwerben. Nach dem Erwerb durch die Stadt werde das Land die vollständige Räumung des Grundstückes vornehmen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt, dass alle Beteiligten das Ziel verfolgen, unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten schnellstmöglich eine vollständige Räumung des Geländes zu erreichen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass angestrebt wird, bereits 2022 mit der Beseitigung des Müllberges zu beginnen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petenten damit entsprochen worden ist.</p>
229	<p>L2119-19/2094 Stormarn Ordnungsangelegenheiten, Tier- schutz, Räumung eines Hauses</p>	<p>Die Petentin wirft verschiedenen Behörden im Rahmen eines tierschutzrechtlichen Eingriffs Hausfriedensbruch, Einbruch, Zerstörung von Wohnungseigentum, Behördenwillkür und datenschutzrechtliche Verfehlungen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie umfangreicher Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Anhand der Stellungnahme sowie der beiliegenden Dokumentationen der zuständigen Gemeinde, des Veterinäramtes des Kreises Stormarn und weiterer Behörden konnte sich der Petitionsausschuss ein umfassendes Bild von den Hintergründen und dem Ablauf des durch die Petentin kritisierten behördlichen Einsatzes verschaffen. Im Ergebnis seiner Prüfung schließt sich der Ausschuss der Bewertung des Ministeriums an, dass im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorliegenden Sachverhalt keine behördlichen Verfehlungen festzustellen sind.

So entnimmt der Petitionsausschuss den ihm vorliegenden Unterlagen, dass das zuständige Veterinäramt Anwohnerhinweise auf tierschutzwidrige Haltungsbedingungen erreicht hätten. Der Mutter der Petentin als Halterin sei angeboten worden, die Tiere für eine Begutachtung vorzuführen. Erst als dies verwehrt worden sei, sei eine Ordnungsverfügung gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 4 Tierschutzgesetz erlassen und die Handlung gemäß § 228 Landesverwaltungsgesetz selbst vorgenommen worden. Bei der hierzu notwendigen Begehung des Wohnhauses hätten sich leider eklatant tierschutzwidrige Haltungsbedingungen offenbart. Die Tiere seien daraufhin eingefangen und in Tierheime verbracht worden. Es sei alles Notwendige getan worden, um die Tiere aus den Räumen und den Einrichtungsgegenständen zu bergen und sie in Tierheimen unterzubringen. Aufgrund des Zustandes des Gebäudes sei außerdem zum Schutze der Mutter der Petentin gemäß § 174 Landesverwaltungsgesetz eine Nutzungsuntersagung zu Wohnzwecken ausgesprochen worden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die verschiedenen mit dem behördlichen Einsatz verbundenen Maßnahmen für die Petentin und ihre Mutter belastend gewesen sind. Aufgrund der dokumentierten Verhältnisse im Inneren des Gebäudes steht es für den Ausschuss jedoch außer Frage, dass ein behördliches Einschreiten gerechtfertigt gewesen ist. Dem Petitionsausschuss ist ferner bekannt, dass der Mutter der Petentin bereits Jahre vor dem Einsatz Unterstützungsangebote unterbreitet worden sind. Aus welchen Gründen diese nicht angenommen wurden, erschließt sich dem Ausschuss aus den ihm vorliegenden Informationen nicht.

Hinsichtlich der von der Petentin geschilderten Anfeindungen und Bedrohungen ihrer Person und ihrer Mutter in der Folge des Einsatzes unterstreicht der Petitionsausschuss, dass er derartige Handlungen verurteilt. Er unterstützt, dass seitens der Polizei Strafverfahren eingeleitet wurden. Soweit die Petentin die Anfeindungen auf behördliche Aussagen gegenüber der Presse zurückführt, entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass das Einsatzgeschehen und die Kommunikation der Teilnehmer an einer Hauptverkehrsstraße nicht völlig zu verbergen gewesen seien. Die Schilderungen der Medien hätten sich somit in erster Linie aus dem Offensichtlichen ergeben. Ein Fehlverhalten der Behörden sieht der Petitionsausschuss daher auch diesbezüglich nicht.

Der Petitionsausschuss nimmt abschließend zur Kenntnis, dass die Petentin beziehungsweise ihre Mutter gegen die verschiedenen Verfügungen jeweils Widerspruch und nach deren Ablehnung Klage erhoben haben. Bezüglich der tierschutzrechtlichen Verwaltungsrechtssachen sind alle fünf Klagen bereits abgewiesen worden. Ein Strafverfahren gegen die Petentin und ihre Mutter wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
230	L2119-19/2102 Brandenburg Umweltschutz, Beteiligung von Behörden v.a. im Schleswig- Holstein am Papieratlas	<p>ist gegen eine Zahlung in Höhe von jeweils 300 € an einen Tierschutzverein eingestellt worden. Das Gericht ist zu der Auffassung gelangt, dass keine vorsätzliche Tierquälerei vorliegen habe.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass Klage gegen die Ordnungsverfügung mit der Nutzungsuntersagung zu Wohnzwecken noch anhängig ist. Er betont, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts damit beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent weist auf die geringe Beteiligung der Städte, Landkreise und Hochschulen in Schleswig-Holstein beim Papieratlas 2021 hin. Er fordert die Landesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligung am nächsten Papieratlas zu erhöhen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
231	L2119-19/2244 Schleswig-Holstein Tierschutz, verdeckte Ermittlungen der Veterinäraufsicht	<p>Die Petenten sind Pferdehalter. Sie werfen einer Veterinär- und Lebensmittelaufsicht unzulässige verdeckte Ermittlungen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und einer benannten Mitarbeiterin des Amtes aufgrund einer aus ihrer Sicht unbegründeten Anzeige wegen tierschutzwidriger Haltungsbedingungen einen Verstoß gegen ihre beamtenrechtlichen Pflichten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die betroffene Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sowie die benannte Mitarbeiterin beteiligt.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums geht hervor, dass die Mitarbeiterin die Anzeige als Privatperson beim zuständigen Nachbarkreis und nicht im Rahmen ihrer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dienstlichen Tätigkeit eingereicht habe. Sie habe aus ihrem privaten Umfeld Hinweise auf die tierschutzwidrige Pferdehaltung erhalten. Aufgrund ihrer berufsmäßigen Verantwortung gegenüber dem Tierschutz nehme sie auch im Privatleben wahr, wenn ein Verdacht auf eklatante Mangelernährung und Haltungsmängel bestünde. Daher habe sie nach einer persönlichen Inaugenscheinnahme gegenüber dem zuständigen Kreis auf die privat beobachteten Haltungsumstände der Pferde hingewiesen, um auf eine Überprüfung und Bewertung durch die zuständige Behörde hinzuwirken. Eine „verdeckte Observation“ der beschwerten Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sei somit nicht erfolgt.</p> <p>Die getätigten Vorwürfe der Rufschädigung weise die Mitarbeiterin zurück. Sie habe die Tierhaltung lediglich bei der örtlich zuständigen Behörde angezeigt und darüber hinaus keine weiteren Schritte unternommen. Nach Einschätzung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sei in diesem Verhalten keine behördliche Verfehlung zu sehen.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung kein Fehlverhalten der kritisierten Mitarbeiterin oder der Behörde, für die sie tätig ist, fest. Jede Bürgerin oder jeder Bürger kann sich wegen des Verdachts auf einen oder mehrere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz mit einer entsprechenden Meldung an das zuständige Veterinäramt wenden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Mitarbeiterin aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse bezüglich etwaiger Verstöße auch im privaten Umfeld in besonderer Weise sensibilisiert ist. Allein in einer fachkundigen Anzeige sieht der Ausschuss auch keine Rufschädigung.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass durch den örtlich zuständigen Kreis mittlerweile eine Kontrolle der Pferdehaltung erfolgt ist. Die Haltungsbedingungen und die Pflege der Pferde seien nach Auskunft des Kreises nicht zu beanstanden gewesen und die Besitzerin habe bei dem Termin die erforderlichen Fachkenntnisse bewiesen. Auch hinsichtlich des vonseiten des Kreises als grenzwertig bewerteten Ernährungszustandes der Pferde sei lediglich eine Fütterungsempfehlung ausgesprochen und keine behördliche Anordnung getroffen worden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Petenten somit Gelegenheit hatten, gegenüber der zuständigen Behörde zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und die Befürchtungen zu entkräften.</p>
232	<p>L2119-19/2252 Brandenburg Energiewirtschaft, Steuerver- schwendung der Stadtwerke</p>	<p>Der Petent begehrt eine Aufklärung der im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2021/2022 kritisierten mutmaßlichen Steuerverschwendung im Zusammenhang mit einer Umweltverschmutzung durch die betreffenden Stadtwerke.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Land-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
233	L2119-19/2390 Ostholstein Tierschutz, Erhaltung eines Weidezauns für Schafe	<p>wirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei dem Erhalt eines Weidezauns und seiner Schafhaltung. Er könne nicht nachvollziehen, dass die zuständigen Behörden darin bau- und umweltrechtswidrige Verstöße sehen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Ministerium führt zum Sachverhalt aus, dass der Petent im Januar 2020 im Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein hinsichtlich der Errichtung eines Tiergeheges angefragt und Anfang April 2020 einen vollständigen Antrag eingereicht habe. Das besagte Grundstück befinde sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsschutzgebietes. Der Vorgang sei daher zuständigkeitshalber an die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Kreises weitergeleitet worden, welche den Antrag im Oktober 2020 abgelehnt habe. Wesentliche Gründe für die Ablehnung seien Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Landschaftsschutzgebietsverordnung und § 42 Absatz 2 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz gewesen. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sei die Errichtung eines Tiergeheges im Landschaftsschutzgebiet geeignet, den Charakter des Gebietes zu verändern und dem Schutzzweck zuwider zu laufen sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Ein Widerspruch des Petenten gegen den Bescheid sei zurückgewiesen worden. Über eine dagegen eingereichte Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht sei noch nicht entschieden worden.</p> <p>Nichtsdestotrotz sei im Rahmen einer Kontrolle im Januar 2021 festgestellt worden, dass der Petent - entgegen der einschlägigen Ablehnung durch die untere Naturschutzbehörde - mit dem Bau eines Zaunes entsprechend seinem Antrag begonnen habe. Daraufhin seien die Untersagung der Errichtung der Zaunanlage sowie die unverzügliche Einstellung weiterer Bauarbeiten angeordnet worden. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen sei im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Bei weiteren Vorortkontrollen im April und Mai 2021 sei dann festgestellt worden, dass der Bau der Zaunanlage entgegen des Untersagungsbescheides fortgesetzt worden sei. Die untere Naturschutzbehörde habe daher die Beseitigung des Zaunes angeordnet.</p> <p>Sowohl gegen die Unterlassungsanordnung als auch gegen die Beseitigungsanordnung habe der Petent Wi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Dieser Antrag sei zurückgewiesen worden. Seine als Antragsteller vor dem Oberverwaltungsgericht eingelegte Beschwerde sei ebenso zurückgewiesen worden. Das Gericht habe es als erwiesen angesehen, dass das öffentliche Interesse an der Einstellung der Bauarbeiten das private Interesse des Antragstellers, den Zaun noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache fertigzustellen, überwiege. Die Hauptsacheverfahren seien noch anhängig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Klärung der Rechtslage die Gerichte zuständig sind. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich des behördlichen Handelns besteht nach Auffassung des Naturschutzministeriums kein Anlass, die seitens der unteren Naturschutzbehörde getroffenen Entscheidungen rechtlich oder fachlich zu beanstanden. Soweit der Petent auch die Beseitigung von Zäunen anderer Betroffener begehrt, verweist das Ministerium auf die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts. Das Gericht habe klargestellt, dass der Petent - selbst, wenn die untere Naturschutzbehörde bei anderen Zaunanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu Unrecht untätig bleiben sollte - hierdurch nicht in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt werde, da es keine Gleichheit im Unrecht gebe. Allerdings befinde sich die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen Zaunanlagen auf anderen Grundstücken derzeit in der Sachverhaltsaufklärung und werde die in jedem Einzelfall gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten. Auf den den Petenten betreffenden Sachverhalt hätten diese Verfahren jedoch keine Auswirkungen. Anhand der vorliegenden Informationen vermag der Ausschuss kein Fehlverhalten der zuständigen Behörden festzustellen. Der Antrag auf Zaunerrichtung ist mit dem Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt worden. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, weshalb der Petent, insbesondere auch in Anbetracht seiner Rechtskenntnisse, den Bau des Zaunes trotz der Ablehnung seines Antrages fortgesetzt hat, ohne die gerichtliche Entscheidung über seinen Widerspruch abzuwarten.

Da die abschließende Bewertung des Sachverhaltes dem Gericht obliegt, schließt der Ausschuss die Beratung der Petition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
234	L2121-19/2412 Ostholstein Naturschutz, Schäden durch Bäume am Grundstück	<p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung gegenüber seiner Wohnortgemeinde. Diese würde sich unter Verweis auf die kommunale Baumschutzsatzung weigern, die an das Grundstück des Petenten angrenzenden Bäume zu entfernen. Zudem lehne die Gemeinde entgegen vorheriger Absprachen ab, für die aufgrund von Wurzelwuchs entstandenen Schäden an der Grundstückseinfassung des Petenten aufzukommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei dem Anliegen des Petenten um ein zivilrechtliches Problem handelt. Zu den von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, nicht aber die Befassung mit privatrechtlichen Fragestellungen. Im vorliegenden Fall besteht somit keine parlamentarische Prüfkompetenz.</p> <p>Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass dem Petenten der zivilrechtliche Rechtsweg offensteht, um sein Anliegen gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2121-19/1911**
Schleswig-Flensburg
Verkehrswesen, Kreisverkehr auf
der B200

Der Petent beschwert sich über die seiner Auffassung nach unzureichende Beantwortung einer Eingabe an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Bundesstraße 200 und Landesstraße 12. Dabei seien die von ihm vorgebrachten Aspekte zur verkehrlichen Situation in Wanderup nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach der Einrichtung eines Kreisverkehrs führt das Verkehrsministerium aus, dass es sich dabei um eine größere bauliche Maßnahme handele, die erst dann zum Tragen komme, wenn weniger intensive Eingriffe keinen Erfolg hätten beziehungsweise ein solcher nicht zu erwarten sei. Zur Verbesserung der verkehrlichen Situation an Knotenpunkten würden grundsätzlich verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen. Zum einen könnten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und bei einer konkreten Gefahrenlage verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen werden, die wiederum in direkter Verbindung zur erkannten Gefahr stünden.

Daneben könne der Straßenbaulastträger bauliche Maßnahmen ergreifen, um - gegebenenfalls in Kombination - zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität beizutragen. Dazu würde unter anderem die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Überholverböten gehören. Diese würden insbesondere bei einer unübersichtlichen Streckenführung oder schlechten Sichtverhältnissen in Betracht kommen, sofern sich das örtliche Unfallgeschehen auf diese Problematik zurückführen lasse. Für den in Rede stehenden Knotenpunkt seien die entsprechenden Problemlagen jedoch nicht festzustellen. Vor dem Hintergrund der langen Wartezeiten für Einbiegende von der Landesstraße 12 sei lediglich zu prüfen, inwieweit die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der Bundesstraße 200 auf 70 km/h hierbei zu einer maßgeblichen Verbesserung beitragen könne.

Anderweitige bauliche Veränderungen wie etwa die Schaffung zusätzlicher Fahr- oder Abbiegespuren sowie Fahrbahnteiler im Einmündungsbereich seien nach Auffassung des Verkehrsministeriums im vorliegenden Fall nicht angezeigt, da es beispielsweise bereits Linkabbiegestreifen von der Bundesstraße 200 gebe. Auch die grundsätzlich in Frage kommende Verengung der Einmündung, durch welche das parallele Aufstellen von Links- und Rechtsabbiegern beim Warten im Einmün-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dungsbereich verhindert werden könne, erscheine nicht zweckmäßig, da dies die Wartezeiten insbesondere für Einbiegende von der Landesstraße 12 erhöhen würde.

Grundsätzlich seien bei der vom Petenten begehrten Errichtung eines Kreisverkehres aufgrund von dessen Charakteristika weniger Konfliktpunkte zu erwarten als bei anderen Knotenpunktformen. Für die hier zu berücksichtigenden wesentlichen Entscheidungsgründe gegen eine solche bauliche Maßnahme verweist das Verkehrsministerium auf die in dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 14. Dezember 2021 dargelegten Erwägungen. Auch die alternative Installation einer Lichtsignalanlage, welche beispielsweise zur Vermeidung von Vorfahrtsunfällen beitragen könne, sei im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Das Verkehrsministerium verweist auch hierzu auf die Ausführungen des vorgenannten Beschlusses.

Zu dem für die Beurteilung der verkehrlichen Situation maßgeblichen örtlichen Unfallgeschehen führt das Verkehrsministerium aus, dass sich der Knotenpunkt in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt nicht als Unfallhäufungsstelle dargestellt habe. Diese Klassifizierung werde angewendet für Knotenpunkte, an denen eine bestimmte Anzahl oder Art von Unfällen in einem bestimmten Zeitraum vorliegen würde. Dies sei der Fall, wenn es innerhalb eines Jahres entweder zu zwei Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden oder zu drei Verkehrsunfällen gleichen Typs oder zu sechs Verkehrsunfällen unterschiedlichen Typs komme. Eine Unfallhäufungsstelle sei auch dann gegeben, wenn innerhalb von drei Jahren drei Verkehrsunfälle mit schweren Personenschaden zu verzeichnen seien. Die Voraussetzungen seien für 2019 zwar erfüllt gewesen, dennoch handele es sich insgesamt um ein eher unauffälliges Unfallgeschehen, welches keine genauen Rückschlüsse auf spezifische Unfallursachen erlaube.

Anlässlich der Eingabe des Petenten habe der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr nach einer ersten Knotenpunktzählung und Geschwindigkeitsmessung im September 2020 in Absprache mit der Verkehrsbehörde des Kreises zudem eine erneute Knotenpunktzählung im Juni 2021 durchgeführt. Auf dieser Grundlage sei dann die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kreuzung berechnet worden. Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass eine weitergehende Beurteilung der Ergebnisse durch die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei und den Straßenbaulastträger derzeit noch ausstehe. Aufgrund des ermittelten Geschwindigkeitsniveaus in Verbindung mit einem insgesamt unauffälligen Unfallgeschehen habe die Unfallkommission bislang keinen akuten Handlungsbedarf für eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder weitergehenden bauliche Maßnahmen gesehen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Knotenpunktzählung und der nun vorliegenden Leistungsfähigkeitsberechnung eine erneute Befassung durch die Unfallkommission vorgesehen ist. Da nach Auskunft des Verkehrsministeriums insbesondere für die Linkseinbiegenden aus der Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>desstraße 12 und der gegenüberliegenden Straße längere Wartezeiten festgestellt worden seien, würden nun geeignete und angemessene Maßnahme zur Verbesserung der verkehrlichen Situation geprüft werden.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Gegebenheiten am Verkehrsknotenpunkt der Bundesstraße 200 und Landesstraße 12 fortwährend durch die zuständigen Behörden beobachtet werden. Er begrüßt, dass die Eingabe des Petenten zum Anlass für eine weitergehende Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie für die erneute Beratung der Unfallkommission genommen wird. Sollte es dabei zu einer Neubewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes kommen, ist der Ausschuss zuversichtlich, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zeitnah und im Sinne der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit treffen werden.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die ergänzende Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 11. Januar 2022 zur Kenntnis zu übersenden.</p>
2	<p>L2121-19/2017 Brandenburg Umweltschutz, Entsorgung von E-Scootern</p>	<p>Der Petent fordert die zahlenmäßige Erfassung in schleswig-holsteinischen Gewässern unsachgemäß entsorgter E-Scooter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich beim Umweltministerium für die ausführliche Stellungnahme. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
3	<p>L2121-19/2198 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen, Kreisverkehr auf der K90</p>	<p>Die Petenten möchten erreichen, dass an der Kreuzung der Kreisstraße 90 und der Landesstraße 96 in Hürup ein Kreisverkehr errichtet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als zuständige Fachaufsichtsbehörde beteiligt.</p> <p>Das Verkehrsministerium stimmt mit den Petenten darin überein, dass durch den Einsatz von Kreisverkehrsanlagen grundsätzlich eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit in Kreuzungsbereichen erreicht werden könne. Eine solche Maßnahme werde bei verschiedenen Anlässen in Betracht gezogen. Dazu würden unter anderem die Unfallhäufigkeit oder wiederkehrende Geschwindigkeitsüberschreitungen an dem Verkehrsknotenpunkt gehören. Neben der verkehrstechnischen Beurteilung sei dabei immer auch die Wirt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaftlichkeit zu prüfen. Bezüglich der in Rede stehenden Kreuzung in Hürup weist das Ministerium darauf hin, dass es sich hier um den Kreuzungspunkt einer Landes- und einer Kreisstraße handle. Damit gebe es bei etwaigen Änderungen zwei Kreuzungsbeteiligte und demzufolge auch zwei Kostenbeteiligte.

Hinsichtlich der begehrten Kreisverkehrsanlage erläutert das Verkehrsministerium, dass die Gemeinde diesbezüglich bereits 2020 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr herangetreten sei. Um mögliche Maßnahmen auf ihre Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen, sei im September 2020 eine Knotenstromzählung während der Hauptverkehrszeiten von 6 Uhr bis 9 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr an der Kreuzung der Kreisstraße 90/Landesstraße 96 durchgeführt worden. Hierbei habe sich für den Knotenpunkt die Qualitätsstufe D ergeben, wonach der Verkehrszustand als noch stabil zu bewerten sei. Erst ab einer Qualitätsstufe E seien weitergehende Überlegungen durch die zuständigen Baulastträger zu treffen. Eine mögliche erneute Durchführung der Knotenstromzählung komme erst bei konkreten Erkenntnissen hinsichtlich deutlicher Verkehrsveränderungen oder Umplanungen in Betracht. Ferner sei der Knotenpunkt keine Unfallhäufungsstelle beziehungsweise kein Unfallschwerpunkt. Das Verkehrsministerium führt hierzu aus, dass es sich bei einer Unfallhäufungsstelle gemäß der „Richtlinie für die örtliche Untersuchung von Unfällen im Straßenverkehr“ vom 20. November 2020 um bestimmte Straßenstellen oder Streckenabschnitte handle, an denen eine bestimmte Anzahl oder Art von Unfällen in einem bestimmten Zeitraum vorliegen würden. Dies sei der Fall, wenn es innerhalb eines Jahres entweder zu zwei Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden oder zu drei Verkehrsunfällen gleichen Typs oder zu sechs Verkehrsunfällen unterschiedlichen Typs komme. Eine Unfallhäufungsstelle sei auch dann gegeben, wenn innerhalb von drei Jahren drei Verkehrsunfälle mit schweren Personenschäden zu verzeichnen seien. Diese Kriterien seien an dem benannten Verkehrsknotenpunkt jedoch nicht erfüllt, weshalb der Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr oder die alternative Installation einer Lichtsignalanlage derzeit nicht erforderlich sei. Dies sei dem Amt Hürup mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr entsprechend mitgeteilt worden.

Die Straßenverkehrsbehörde habe auf Anfrage gegenüber dem Landesbetrieb erklärt, dass der Knotenpunkt zudem bereits 2019 in der Unfallkommission beraten worden sei. Bei den festgestellten Unfallursachen handle es sich demnach überwiegend um Vorfahrtsverstöße und Abbiegefehler, die sich zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten sowie bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen ereignet hätten. Folglich könne kein Rückschluss auf örtliche Missstände gezogen werden. Vonseiten der Unfallkommission seien daher abseits der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und der durch das entsprechende Verkehrszeichen bestimmten Wartepflicht der kreuzenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Straße keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen festgelegt worden. Auch die Straßenverkehrsbehörde erachte vor den dargestellten Hintergründen keine weiteren Schritte für notwendig. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als zuständige Fachaufsicht könne in dieser Bewertung keinen Anlass für eine Beanstandung erkennen.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Anliegen der Petenten von der Gemeinde Hürup und den Umlandgemeinden befürwortet wird. Auch der Werk- und Strukturausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat dem Verkehrsministerium gegenüber seine Zustimmung zu dem Vorhaben bekundet. Durch den Kreis Schleswig-Flensburg als Baulastträger der Kreisstraße 90 wird zudem eine finanzielle Beteiligung zugesagt hat. Diese setze jedoch eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein voraus. Hinsichtlich der Finanzierung gibt das Verkehrsministerium zu bedenken, dass in der Landesstraßenstrategie festgelegt sei, dass das Land Schleswig-Holstein als Baulastträger der Landesstraßen aufgrund des bestehenden Sanierungsstaus seine Ausbaumittel nur an Unfallschwerpunkten einsetzen solle. Das Verkehrsministerium weist ergänzend darauf hin, dass - anders als vom Petenten dargestellt - eine Sanierung der Landesstraße 96 im Bereich Weseby derzeit für das Jahr 2025 vorgesehen sei. Die begehrte Veränderung des Verkehrsknotenpunktes sei hierbei allerdings nicht vorgesehen. Im Ergebnis seiner Prüfung konstatiert das Ministerium, dass der Umbau des Knotenpunktes weder aus verkehrstechnischer noch aus verkehrsrechtlicher Sicht in Betracht komme und auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen Einsatzes der öffentlichen Finanzmittel gegenwärtig nicht zu befürworten sei.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petenten, sich für eine Verbesserung der verkehrlichen Situation in Hürup einzusetzen. Entgegen der Einschätzung des Ministeriums hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die besondere verkehrliche Situation insbesondere auch im Hinblick auf die zu erwartenden steigenden Verkehrszahlen noch einmal stärker mit in den Blick genommen werden sollte. Bei einer von einzelnen Ausschussmitgliedern durchgeführten Ortsbegehung hat sich der Eindruck verfestigt, dass eine erneute verkehrstechnische Befassung mit dem Knotenpunkt sinnvoll erscheint. Insbesondere bittet der Ausschuss dabei mit zu berücksichtigen, inwieweit die gemeindlichen Planungen zukünftig zu einer Zunahme des Verkehrs führen und damit die bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf kommunaler Ebene als problematisch wahrgenommene verkehrliche Situation mutmaßlich weiter verschärft wird.

Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, durch welche die Verkehrssicherheit weiter verbessert und gleichzeitig die dargestellten Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit gewahrt werden. Vor diesem Hinter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-19/2241 Schleswig-Holstein Jobcenter, Bearbeitung von Anträgen	<p>grund bittet der Ausschuss die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, sich erneut mit den Argumenten der Gemeinde und des Kreises zu befassen und mögliche Maßnahmen am Verkehrsknotenpunkt der Kreisstraße 90 und Landesstraße 96 zu prüfen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung von Anträgen durch das Jobcenter, welche er als unzureichend und wenig kundenfreundlich empfinde. Er fordert unter anderem die Einführung einer maximalen Bearbeitungszeit, eine verstärkte Kontrolle der Teamleitungen und eine Protokollierung und Archivierung aller IT-Aktivitäten der Mitarbeitenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter um eine Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage führt das Ministerium aus, dass ein Erstantrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen durch das Jobcenter beschieden werde. Dieser Zeitraum beginne, sobald alle entscheidungserheblichen Informationen vorliegen würden. Dies entspreche der Zielsetzung der sogenannten operativen Mindeststandards im Neukundenprozess der Bundesagentur für Arbeit. Dabei richte sich die Bearbeitungsdauer im Einzelfall nach der Komplexität des jeweiligen Sachverhaltes.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten begehrten Leistung erläutert das Ministerium, dass es sich dabei um eine Leistung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung handle, der eine Ermessensentscheidung zugrunde liege. Damit bestehe kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Vielmehr sei in jedem Einzelfall eine genaue Sachverhaltsprüfung hinsichtlich der Förderfähigkeit und des Beitrags für den Integrationsprozess erforderlich. Eine wie vom Petenten geforderte Festschreibung der Bearbeitungsdauer auf drei Werktagen sei folglich nicht praktikabel.</p> <p>Soweit der Petent eine stärkere Kontrolle des Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des SGB II begehrt, verweist das Ministerium auf die hierzu bereits bestehenden vielfältigen und ebenenübergreifenden Ansätze. So gebe es im Rahmen des Qualitätsmanagements interne Kontrollsysteme, Prüfungen durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit, interne und externe Instrumente der Fachaufsicht sowie Prüfungen durch den Bundesrechnungshof.</p> <p>Zu der Forderung des Petenten, wonach alle Aktivitäten nach einer Anmeldung in das IT-System der Bundesagentur protokolliert und archiviert werden sollten, gibt das Ministerium zu bedenken, dass es für die IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit jeweils</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fachliche Berichtigungskonzepte geben würde. Die Mitarbeitenden würden demnach nur im sachlich, zeitlich und organisatorisch erforderlichen Umfang Zugriffsberechtigungen erhalten. Deren Vergabe, Änderung oder Entzug erfolge nach Maßgabe der unabdingbar fachlichen Aufgabenerfordernisse. Die Vergabe von Zugangsberechtigungen werde grundsätzlich restriktiv gehandhabt. Die Zugriffe würden protokolliert, womit eventuell nicht berechnete Zugriffe nachvollzogen werden könnten.

Zu dem Fall des Petenten schildert das Jobcenter, dass dieser zunächst formlos am 1. September 2021 einen Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit gestellt habe. Mit dieser habe er sich ein Fahrzeug kaufen wollen, da er sich als Busfahrer beworben habe und im Rahmen dieser Tätigkeit zu unterschiedlichen Uhrzeiten verschiedene Dienstorte erreichen müsse. Nachdem der Petent den ihm zugesandten schriftlichen Antrag ausgefüllt zurückgeschickt habe, sei er darüber informiert worden, dass die geforderten zwei Kostenvoranschläge für den Kauf eines PKW fehlen würden, wodurch eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht möglich sei. Erst nach weiteren Gesprächen hätten diese schließlich am 29. September 2021 dem Jobcenter vorgelegen, welches umgehend die Prüfung und Bewilligung der Förderung vornahm.

Der Petent sei in dem Bewilligungsbescheid vom 1. Oktober 2021 darauf hingewiesen worden, dass er die vorgesehene Mittelverwendung bis zum 19. Oktober 2021 nachweisen müsse. Da es dem Petenten nach eigener Aussage nicht möglich gewesen sei, innerhalb der Frist den Kaufvertrag und eine Rechnung für einen PKW vorzulegen, habe dieser am 6. Oktober 2021 eine Fristverlängerung beantragt, welcher am 7. Oktober 2021 stattgegeben worden sei. Das Jobcenter betont, dass somit zwischen dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und der Gewährung der begehrten Förderung nur wenige Kalendertage gelegen hätten. Zu den weiteren Schreiben, die der Petent im Rahmen seiner Petition kritisiert, führt das Jobcenter aus, dass es sich dabei zum einen um den Ablehnungsbescheid für eine beantragte Übernahme der täglichen Fahrtkosten zur Arbeitsstätte handele. Über den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch sei noch nicht entschieden. Zum anderen benenne der Petent einen Bescheid über die Übernahme der Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch.

Das Jobcenter betont, dass sich - entgegen der Darstellung des Petenten - die beteiligten Mitarbeitenden jeweils schnell und kundenorientiert innerhalb des bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Rahmens dem Anliegen des Petenten gegenüber verhalten hätten.

Der Petitionsausschuss kann verstehen, dass der Petent vor dem Hintergrund der Dringlichkeit seines Anliegens die Wartezeit auf die behördliche Entscheidung als belastend empfunden hat. Jedoch liegt die Bearbeitungszeit seines Antrages auf Förderung aus dem Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/2247 Brandenburg Tourismus, Steuerverschwendung Jachthafenpromenade	<p>mittlungsbudget weit unter den vorgenannten Mindeststandards. Der Ausschuss verweist darüber hinaus auf die erforderliche Mitwirkung im Verfahren. Er stellt fest, dass der Petent die von ihm geforderten Unterlagen erst nach mehrmaliger Aufforderung eingereicht hat, obwohl er schnell und umfassend über die entsprechenden Erfordernisse informiert worden ist. Der Ausschuss kann im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für ein vom Petenten angenommenes schuldhaft verzögertes Verfahren erkennen.</p> <p>Der Petent begehrt die Aufklärung der im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2021/2022 kritisierten mutmaßlichen Steuerverschwendung im Zusammenhang mit der Neugestaltung der einer Binnensee- und Jachthafenpromenade.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
6	L2121-19/2362 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen, Entfernung von Streetbuddies	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Mitarbeitenden eines Ordnungsamtes. Diese hätten wiederholt seine sogenannten Streetbuddy-Figuren entfernt, welche er seiner Ansicht nach auf privatem Grund mit der Erlaubnis der Eigentümer aufgestellt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Amt beteiligt.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt in seinen Stellungnahmen, dass der Petent im Einmündungsbereich zweier Straßen zwei sogenannte Streetbuddies aufgestellt und angeschlossen habe. Diese seien von Mitarbeitern der zuständigen Amtsverwaltung wiederholt entfernt worden, wobei sie die zur Befestigung verwendeten Drahtseilschlösser beschädigt hätten. Der Petent habe die Figuren in der Amtsverwaltung abgeholt und anschließend erneut aufgestellt.</p> <p>Zur allgemeinen Rechtslage erläutert das Verkehrsministerium, dass für das Aufstellen der Streetbuddies gemäß § 21 oder § 28 Absatz 1 Nummer 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch Seitenstreifen und Gehwege zum Straßenkörper gehören würden. Hinsichtlich der aufgestellten Figuren weist das Ministerium darauf hin, dass hierbei kein Gemeingebrauch vorliege, da die Figuren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht dem Verkehr dienen würden. Grundsätzlich werde der Gemeindegebrauch durch eine Verengung des Verkehrsraumes eingeschränkt, unabhängig davon, ob Gegenstände nur in geringem Maße in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen würden. Daher gebe es keine Bagatellgrenze bei der Einstufung einer Verengung als erlaubnispflichtige Sondernutzung.

Das Amt habe hierzu mitgeteilt, dass durch das Aufstellen der Streetbuddies der öffentliche Straßenraum beansprucht worden sei. Dies sei anhand der entsprechenden Flurkarten nachzuvollziehen. Demnach grenze der Jägerzaun am Flurstück 12/59, an welchem eine der Figuren befestigt worden sei, direkt an einem Gehweg. Auf der gegenüberliegenden Seite grenze die Grundstücksmauer des Flurstückes 12/34 wiederum unmittelbar an den Seitenstreifen. Dort sei die zweite Figur an einer Stange befestigt worden. In beiden Fällen hätten die Figuren an der Außenseite angebracht in den in den Verkehrsraum hineingeragt.

Nach Auskunft des Amtes habe der Petent hierfür bislang keine Sondernutzungserlaubnis beantragt, sodass der übliche Verfahrensweg derzeit nicht ausgeschöpft sei. Hinsichtlich einer möglichen Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis gibt das Verkehrsministerium zu bedenken, dass in diesem Rahmen zu prüfen sei, ob die Figuren ein Hindernis darstellen beziehungsweise den Verkehrsraum einengen würden. Dabei könne das Amt zu dem Ergebnis kommen, dass der Gemeindegebrauch gegebenenfalls weiterhin störungsfrei gegeben sein könnte. Daneben sei auch das Aufstellen auf privaten Grund oder die Anbringung in Absprache mit der Gemeinde an einem zulässigen Standort grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Aufgrund der anstehenden Sanierung einer der im vorliegenden Fall betroffenen Straßen sei nach deren Abschluss außerdem mit einem veränderten Straßenbild zu rechnen. Dies könne zum Anlass genommen werden, in der Gemeinde insgesamt über mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu beraten. Das Ministerium empfiehlt dem Petenten diesbezüglich eine Absprache mit dem Baulastträger darüber, ob und wo geeignete Aufstellungsorte für die Figuren zu finden seien.

Soweit der Petent kritisiert, dass die Figuren unrechtmäßig von den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes entfernt worden seien, verweist das Verkehrsministerium auf die aus der fehlenden Sondernutzungserlaubnis folgende Berechtigung der Straßenbaubehörde zum Einschreiten. So könne die Behörde die Sondernutzung untersagen oder bei Wiederholungsgefahr eine Unterlassungsverfügung anordnen. Im vorliegenden Fall sei das zuständige Amt im Rahmen einer Ersatzvornahme selbst tätig geworden. Dies sei gemäß § 21 Absatz 7 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 238 Landesverwaltungsgesetz zulässig, sofern durch die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sei. Die Ersatzvornahme sei ebenfalls zulässig, wenn klar sei, dass der Adressat einer Anordnung nicht Folge leisten würde. Hiervon sei im vorliegenden Fall auszugehen, da

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petent die Figuren bereits mehrmals erneut aufgestellt habe. Das Verkehrsministerium kommt auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen zu dem Schluss, dass das Verhalten des Amtes nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent bislang keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hat, eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen der Streetbuddies zu beantragen. Diesbezüglich weist er darauf hin, dass der Petent im Fall einer Ablehnung hiergegen Widerspruch einlegen und gegebenenfalls auf dem Rechtsweg die Erteilung der Erlaubnis anstreben könnte. Auch gegen die Vollzugsmaßnahmen des Amtes, das heißt das Entfernen der Figuren durch die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes, stehen dem Petenten Rechtsbehelfe zur Verfügung. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde derzeit in eigener Zuständigkeit des Amtes geprüft wird. Auch das Verfahren zu der gegen die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes gestellten Strafanzeige des Petenten ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss erkennt das Engagement des Petenten an, sich für eine höhere Verkehrssicherheit in seiner Wohnortgemeinde einzusetzen. Er betont jedoch, dass dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen muss und greift daher die Empfehlung des Ministeriums auf, wonach sich der Petent über den dargestellten Weg der Sondererlaubnis gemeinsam mit der Gemeinde über einen dauerhaften Aufstellungsort der Streetbuddies verständigen sollte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- | | |
|---|---|
| <p>1</p> <p>L2119-19/1249</p> <p>Bayern</p> <p>Gesundheitswesen, Maßnahmen im Rahmen der Pflege für Diabetiker</p> | <p>Die Petentin kritisiert, dass stationäre Einrichtungen nicht genügend Kompetenzen für die fachlich erforderliche Pflege von Diabetes-Typ 1 bei Bewohnerinnen und Bewohnern aufweisen würden. Dieser Bereich solle bei der Berufsqualifikation und der Weiterbildung des Pflegefachpersonals stärker berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Der Bundespetitionsausschuss hat die Petition an die Länder weitergeleitet, da dort die Zuständigkeit für Berufsqualifikationen und Weiterbildung des Pflegefachpersonals gegeben ist. Das Gesundheitsministerium führt aus, dass die neue Pflegeausbildung seit 2020 generalistisch ausgerichtet sei. Sie zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen ab, die für die Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie in verschiedenen institutionellen Versorgungskontexten notwendig seien. Das neue Berufsverständnis von Pflege stütze sich auf (pflege-) wissenschaftliche Begründungen, gründe auf einer berufsbezogenen ethischen Haltung und orientiere sich an der jeweiligen Lebenswelt und der konkreten Lebenssituation des zu Pflegenden. In Schleswig-Holstein würden die Ausbildungsinhalte für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit dem verbindlich vorgegebenen Rahmenlehrplan festgelegt. Das Thema Diabetes sei dabei an diversen Stellen und in den unterschiedlichen Kompetenzfeldern abgebildet. Alle Pflegeschulen des Landes hätten ihre schulinternen Curricula auf der Grundlage des Rahmenlehrplans erstellt und würden die Pflegefachkräfte dementsprechend auch umfassend hinsichtlich des Themas Diabetes ausbilden.</p> <p>Ebenso gehöre das Prinzip des lebenslangen Lernens zum Wesen des Pflegeberufs, was unter anderem den Besuch von Fort- und Weiterbildungen umfasse. Die Deutsche Diabetes Gesellschaft habe bereits auf den steigenden Bedarf an spezialisiertem pflegerischen Fachwissen reagiert und eine Fortbildung zur Diabetes-Pflegefachkraft für die ambulante und stationäre Langzeitpflege als Teil der offiziellen Weiterbildungssäulen der DDG Diabetes-Pflege anerkannt und damit die spezialisierte Qualifizierung von Pflegefachpersonal in diesem Kontext ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Zu betonen sei, dass wichtige Aufgaben nunmehr nur von Pflegefachkräften durchgeführt werden dürften. Hierzu würden die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der</p> |
|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1607 Berlin Gesundheitswesen, blutlose Therapie	<p>Pflege zählen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung müssten nach den aktuellen Bestimmungen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Schleswig-Holstein sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung in stationären Einrichtungen mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern insgesamt mindestens die Hälfte des Weiteren mit den Leistungserbringern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein. Damit gelte eine Fachkraftquote von mindestens 50%. Fachkräfte in diesem Sinne seien staatlich anerkannte Pflegefachleute, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, die aufgrund ihrer Ausbildung für die pflegerische Betreuung von Personen unter anderem mit Diabetes qualifiziert seien.</p> <p>Es falle in den Verantwortungsbereich der jeweiligen zugelassenen Pflegeeinrichtungen, Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements auch im Bereich der Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Diabetes Typ 1 Erkrankung einzurichten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass nicht erst die Herausforderungen durch die Coronapandemie die hohe Arbeitsbelastung und den Personalmangel im Bereich der Pflege offenbart haben. Es ist und bleibt daher ein außerordentlich wichtiges Anliegen des Landtages und der Landesregierung, dem Pflegenotstand strukturell zu begegnen sowie eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung in der Pflege zu gewährleisten. Hinsichtlich der in der Petition begehrten Berücksichtigung des Themas Diabetes in der Ausbildung schließt sich der Ausschuss jedoch der Auffassung des Ministeriums an, dass die zur Sicherstellung der fachlichen Pflege der Diabetiker Typ 1 erforderlichen Regelungen wie dargestellt bereits getroffen sind. Darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf stellt der Ausschuss diesbezüglich gegenwärtig nicht fest.</p> <p>Der Petent begehrt, dass in allen Krankenhäusern die Möglichkeiten geschaffen werden, um Patienten Verfahren blutloser Therapien und Operationen als Alternative anbieten zu können. Dies erfordere ebenfalls eine entsprechende Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat für eine entsprechende Gesetzesinitiative einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass eine Methodenbewertung und die Verankerung im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland beim Gemeinsamen Bundesausschuss verortet seien. Ob eine neue Untersuchungs- oder Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1964 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen, ärztliche At- teste ohne Diagnose	<p>handlungsmethode als Leistung der Krankenversicherung zur Verfügung stehe, sei vom Gesetzgeber für die ambulante und stationäre Versorgung jeweils unterschiedlich geregelt.</p> <p>Ärztinnen und Ärzte dürften neue Methoden erst dann als Kassenleistung anbieten, wenn der Gemeinsamen Bundesausschuss sie für den ambulanten Bereich geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ihr Einsatz dort für Patienten nutzbringend, notwendig und wirtschaftlich sei. Im Krankenhaus könnten medizinische Methoden hingegen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, solange vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen worden seien.</p> <p>Für eine Untersuchungs- oder Behandlungsmethode, deren Nutzen noch nicht hinreichend belegt sei, die jedoch das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative erkennen lasse, könne beziehungsweise müsse der Gemeinsamen Bundesausschuss eine Studie durchführen, die eine Bewertung des Nutzens der Methode auf einem für eine spätere Entscheidung ausreichend sicheren Erkenntnisniveau erlaube.</p> <p>Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten orientiere sich an dem anerkannten Standard der Medizin und führe grundsätzlich zu Kenntnissen und Fähigkeiten in den zugelassenen medizinischen Methoden.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Schleswig-Holstein dem Anliegen des Petenten daher nicht förderlich sein kann. Die Bewertung neuer medizinischer Methoden erfolgt wie dargestellt durch den Gemeinsamen Bundesausschuss. Anerkannte Methoden finden in der medizinischen Versorgung Anwendung und werden auch in die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten integriert.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass in ärztlichen Attesten zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Angabe einer Diagnose nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten beraten und zu seiner Entscheidungsfindung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eingeholt.</p> <p>Das Sozialministerium verweist auf § 2a Absatz 1 Ziffer 2 der Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Hiernach seien Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen könnten, von der Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung befreit.</p> <p>Eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, sei nicht erforderlich. Das Attest müsse lediglich erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psycho-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1980 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, Begutachtung durch den MDK	<p>therapeutin beziehungsweise von welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden sei. Außerdem müsse die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität beispielsweise mit dem Personalausweis glaubhaft machen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die in Schleswig-Holstein geltende Regelung damit bereits dem Anliegen des Petenten entspricht.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass die Begutachtung ihres Ehemannes durch den Medizinischen Dienst Nord aufgrund der Coronapandemie lediglich telefonisch erfolgt ist. Der so festgestellte Pflegegrad entspreche nicht dem Bedarf ihres Mannes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium betont, dass eine Untersuchung seitens des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrades grundsätzlich im Wohnbereich des Pflegebedürftigen erfolge. In der Situation des Pandemiegeschehens habe der Bundesgesetzgeber allerdings zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung Ausnahmeregelungen geschaffen. Hiernach könne eine Begutachtung gemäß § 147 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) auch ohne eine Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich sei. Grundlage für die Begutachtung ohne Hausbesuch würden insbesondere die zum Versicherten zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie die Angaben und Auskünfte bilden, die beim Versicherten, seinen Angehörigen und sonstigen zur Auskunft fähigen Personen einzuholen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die dargestellte Regelung ursprünglich bis 30. Juni 2021 galt, jedoch durch Verordnungen des Bundesgesundheitsministeriums bis einschließlich 31. März 2022 verlängert wurde. Der Ausschuss schließt sich daher der Bewertung des Sozialministeriums an, dass die Durchführung der Begutachtung in telefonischer Form nach geltendem Recht grundsätzlich rechtmäßig gewesen ist. Es ist dem Petitionsausschuss nicht möglich auf bundesrechtliche Regelungen Einfluss zu nehmen. Für derartige Beschwerden wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.</p> <p>Im vorliegenden Fall begrüßt der Petitionsausschuss, dass die zuständige Pflegekasse inzwischen aufgrund des eingeleiteten Widerspruchsverfahrens eine erneute Begutachtung in häuslicher Umgebung vorgenommen hat und für den Ehemann der Petentin ein erhöhter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Pflegegrad erreicht werden konnte. Jedoch bedauert der Ausschuss in diesem Zusammenhang, dass der häusliche Begutachtungstermin erst auf Betreiben des Anwaltes der Petentin zustande gekommen ist. Wenngleich der Ausschuss nachvollziehen kann, dass in der Pandemie die Sicherheit der Versicherten und der Gutachter gewahrt bleiben muss, stimmt er mit der Petentin darin übereinstimmt, dass eine persönliche Begutachtung im Wohnbereich grundsätzlich besser geeignet ist, um die Bedarfe der Pflegebedürftigen zu ermitteln. Er appelliert daher an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bei der Entscheidung für eine telefonische Begutachtung Augenmaß anlegen. Nach Möglichkeit sollten Wege gesucht werden, um unter Wahrung des Infektionsschutzes eine persönliche Begutachtung durchführen zu können. Der Ausschuss bittet das Sozialministerium um einen entsprechenden Hinweis an den Medizinischen Dienst.</p> <p>Soweit die Petentin die Gesprächsführung der Gutachterin in der telefonischen Begutachtung kritisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass er die Inhalte des Telefongesprächs im Nachhinein mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht mehr überprüfen kann. Er unterstreicht jedoch, dass für ihn ein respektvoller Umgang mit den Versicherten stets eine Selbstverständlichkeit ist.</p>
5	<p>L2119-19/2001 Hamburg Soziale Angelegenheit, Hinterbliebenenrente</p>	<p>Der Petent beklagt, dass ihm eine beantragte Hinterbliebenenrente durch die den zuständigen Rentenversicherungsträger nicht bewilligt worden sei. Durch die Versicherung werde ihm unterstellt, dass es sich um eine Versorgungsehe gehandelt habe. Dies weise er zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die zuständige Rentenversicherung beteiligt.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass für Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten bei Erfüllung der in § 46 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) im Einzelnen genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente bestehe. Sollte die Ehe jedoch nicht mindestens ein Jahr gedauert haben, hätten Witwen oder Witwer nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu begründen. Die Einschätzung über das Vorliegen einer solchen Versorgungsehe obliege der zuständigen Rentenversicherung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sei die Heirat zwischen dem Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tenten und der Versicherten am 11. März 2020 erfolgt. Am 13. Dezember 2020 sei die Versicherte verstorben. Es obliege nun dem Hinterbliebenen, die Vermutung einer Versorgungsehe durch geeignete Beweismittel zu widerlegen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens würden auch durch die Rentenversicherung umfangreiche Ermittlungen angestellt. So seien ärztliche Unterlagen, Ausführungen des Witwers zu Einzelheiten der Eheschließung und der Nennung näherer Umstände, die zur Eheschließung führten, sowie die Befragung des Standesbeamten zum konkreten Ablauf der Eheschließung berücksichtigt worden. Über den Widerspruch werde nun entschieden.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten zunächst sein Beileid zum Tod seiner Ehefrau aus. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent die Entscheidung der Rentenversicherung als Herabwürdigung der Heirat mit seiner verstorbenen Ehefrau begreift. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sieht der Ausschuss in der Durchführung der Einzelfallprüfung durch die Versicherung jedoch keinen Rechtsverstoß. Der Petent hatte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit, die Gesamtumstände, die aus seiner Sicht gegen die Einstufung seiner Eheschließung als Versorgungsehe sprechen, anzuführen. Der Ausschuss erwartet, dass nunmehr zeitnah über den Widerspruch entschieden wird. Sollte der Petent mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, sich an das Sozialgericht zu wenden.</p> <p>Soweit der Petent sich gegen die mit der Eindämmung der Coronapandemie einhergehenden Besuchsverbote in medizinischen Einrichtungen und Pflegeheimen wendet, ist dem Ausschuss bewusst, dass diese Situation leider für viele Bewohner, Patienten und Angehörige außerordentlich belastend gewesen ist. Die Verbote sind zum Zeitpunkt der Anordnung als notwendig angesehen worden, um einen Eintrag des Virus in die Einrichtungen mit besonders vulnerablen und zu diesem Zeitpunkt noch ungeimpften Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Der Ausschuss bedauert, dass es dem Petenten aufgrund der Regelungen nicht möglich gewesen ist, seiner Frau am Ende ihres Lebens beizustehen.</p>
6	<p>L2119-19/2015 Brandenburg Gesundheitswesen, Cooling-Center</p>	<p>Der Petent begehrt mit seiner Eingabe die flächendeckende Einrichtung sogenannter Cooling-Center in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/2037 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Hilfe bei der Wohnungssuche, Betreuer- wechsel	<p>Der Petent beschwert sich darüber, vor vielen Jahren unter Betreuung gestellt worden zu sein. Er sei seiner Ansicht nach von Schmerzmittel abhängig gemacht und in wechselnden Einrichtungen untergebracht worden. Im Rahmen seiner aktuellen Unterbringung werde er gezwungen, zweimal in der Woche zu putzen, obwohl täglich eine Reinigungskraft vor Ort sei. Die wöchentliche Gesprächsrunde zum Thema Sucht und der tägliche Morgenappell seien für ihn nicht mehr zu ertragen. Er fordert, für die jahrelange Unterbringung entschädigt zu werden und eine eigene Wohnung zu erhalten.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat das für Angelegenheiten des Betreuungsrechts zuständige Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beteiligt.</p> <p>Das Justizministerium erläutert zum rechtlichen Hintergrund, dass gemäß § 1896 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch das Betreuungsgericht auf Antrag eines Betroffenen oder von Amts wegen einen rechtlichen Betreuer bestelle, wenn der volljährige Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen könne. Der Betreuer dürfe nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich sei, und dürfe nur handeln, wenn der Betroffene selbst hierzu krankheits- beziehungsweise behinderungsbedingt nicht in der Lage sei. Eine Betreuerbestellung stelle damit nicht - wie vom Petenten empfunden - eine „Entmündigung“ dar. Gegen den freien Willen eines Betroffenen dürfe ein Betreuer nicht bestellt werden. Der Petitionsausschuss betont diesbezüglich, dass der Petent selbst vorgetragen hat, in die Betreuung eingewilligt zu haben.</p> <p>Hinsichtlich der Vorwürfe des Petenten bezüglich der von Betreuern durchgeführten Kündigungen zweier Wohnungen legt das Justizministerium dar, dass ein rechtlicher Betreuer hierzu das Recht habe, wenn ihm der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten übertragen und im Vorwege eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt worden sei. Ohne diese sei eine Kündigung unwirksam. Mit dem Antrag auf Genehmigung müsse ein ärztliches Attest eingereicht werden, aus dem hervorgehe, dass ein selbstständiges Wohnen des Betroffenen auch unter Zuhilfenahme ambulanter Dienste nicht mehr möglich und warum eine Rückkehr ausgeschlossen sei. Es müsse ein rechtskräftiger gerichtlicher Beschluss vorliegen, in dem die konkreten Erklärungen des Betreuers genehmigt würden. Eine Kündigung gegen den erklärten Willen des Betroffenen sei selbstverständlich auch nur dann möglich, wenn dieser nicht in der Lage sei, sich unter Abwägung aller dafür- und dagegensprechenden Argumente und Konsequenzen einen freien Willen zu bilden. Die freie Wil-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lensbildung gehe einer Entscheidung durch einen rechtlichen Vertreter grundsätzlich vor. Es sei davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall vor der jeweiligen Kündigung eine entsprechende betreuungsrechtliche Genehmigung eingeholt worden sei und dass das Betreuungsgericht nach ordnungsgemäßer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass zum Wohle des Petenten eine Kündigung vorzunehmen gewesen sei.

Weiterhin führt das Justizministerium aus, dass die Unterbringung eines Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung gemäß § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch nur zulässig sei, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich sei. Auch eine solche Unterbringung sei nur mit einer Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Sie sei zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen seien.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass das Handeln eines rechtlichen Betreuers der regelmäßigen betreuungsgerichtlichen Kontrolle unterliege. Sei ein Betroffener mit einzelnen Entscheidungen des Betreuungsgerichts beziehungsweise des rechtlichen Betreuers nicht einverstanden, könne er Rechtsmittel einlegen oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Darüber hinaus habe er die Möglichkeit, einen Betreuerwechsel zu beantragen.

Der Petition ist nicht zu entnehmen, ob der Petent von den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Dem Petitionsausschuss liegen keine Informationen darüber vor, dass die jeweiligen Betreuer die notwendigen gerichtlichen Genehmigungen vor ihrem Handeln, über das sich der Petent beschwert, nicht eingeholt haben.

Das Sozialministerium berichtet, dass das Wohnheim, in dem sich der Petent derzeit befinde, eine vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für chronisch abhängigkeiterkrankte Menschen sei. Es unterstreicht, dass die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe nicht mehr mit einer bestimmten Wohnform verbunden sei. Die bisherige Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen sei entfallen. Das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen sei erheblich gestärkt worden. In der sogenannten Gesamtplankonferenz, die mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden könne, sei auch über die gewünschte Wohnform zu beraten.

Nach Auskunft des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im vorliegende Fall würden regelmäßig Gespräche mit dem Petenten im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) stattfinden. Es sei bekannt, dass der Petent mit seiner derzeitigen Wohnsituation unzufrieden sei und gerne aus der Einrichtung ausziehen würde. Ihm seien alternative Wohnformen angeboten worden, die von ihm angesehen und bisher immer abgelehnt worden seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 9. Dezember 2021 ein weiteres Gesamtplangespräch in der Einrichtung stattgefunden habe. Der Petent habe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sich hier aktiv für einen Auszug aus der aktuellen Wohneinrichtung ausgesprochen, selbst wenn bis zu seinem Auszug keine für ihn passende Wohneinrichtung gefunden werden könne. Die darauffolgende mögliche Wohnungslosigkeit sei thematisiert worden. Dem Petenten seien entsprechende Kontaktadressen genannt worden, an die er sich in einem solchen Fall wenden könne. Eine Anlaufstelle für Obdachlose habe er sich bereits angesehen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Kostenbürgschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes für die aktuelle Besondere Wohnform des Petenten auf seinen Wunsch hin am 28. Februar 2022 ende.

Der Ausschuss stimmt mit dem Sozialministerium darin überein, dass die von dem Petenten abgelehnten Gesprächsrunden der Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten dienen und damit ein wichtiger Teil des Konzeptes einer Suchteinrichtung sind. Er unterstreicht, dass der Aufenthalt in der Einrichtung freiwillig ist. Dem Petenten steht es jederzeit frei auszuziehen, wenn er die dort geltenden Vereinbarungen nicht mehr teilt. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die von ihm aktuell bewohnte Einrichtung ihre Bereitschaft signalisiert habe, ihn über den genannten Auszugszeitpunkt hinaus für einen begrenzten kurzen Zeitraum zu unterstützen, wenn er aktiv bei der Suche und Klärung einer Anschlussperspektive mitwirke.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verhalten der beschwerten Betreuer und Einrichtungen festgestellt. Dem Anliegen des Petenten nach einer Entschädigung kann der Ausschuss nicht förderlich sein. Auch liegt es nicht in seinem parlamentarischen Aufgabenbereich, dem Petenten zu einer Wohnung zu verhelfen. Der Ausschuss legt ihm nahe, die angebotenen Hilfestellungen anzunehmen.

- 8 **L2119-19/2067**
Schleswig-Holstein
Kinder- und Jugendhilfe, Änderung des Kita-Reformgesetzes

Die Petentin ist Mutter von zwei kleinen Kindern sowie Elternvertreterin und Mitglied im Elternbeirat eines Kindergartens. In Bezug auf die Kitareform 2020 sieht sie Verbesserungsbedarf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Hinsichtlich einer von der Petentin beklagten finanziellen Mehrbelastung durch das am 1. Januar 2021 vollumfänglich in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz weist das Ministerium darauf hin, dass der Elternbeitragsdeckel insgesamt zu einer erheblichen Entlastung der Eltern im Land geführt habe. Auch die extremen Schwankungen im interkommunalen Vergleich seien beseitigt worden. Inwieweit die einzelnen Familien davon profitiert hätten, sei davon abhängig, wie hoch der bisher zu zahlende Elternbeitrag gewesen sei, ob

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ein Anspruch auf Kita-Geld bestanden habe und ob gegebenenfalls bisher niedrigere Beiträge aufgrund einer kommunalpolitischen Entscheidung auf das Deckelniveau angehoben worden seien. Während die Elternbeiträge ohne Einführung des Deckels regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst worden seien, werde der Elternbeitragsdeckel nicht erhöht. Es sei Ziel der Landesregierung, stufenweise die Verwirklichung der Beitragsfreiheit zu erreichen.

Soweit die Petentin eine Zunahme von Gruppenschließungen aufgrund der Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes befürchtet, weist das Ministerium darauf hin, dass das Gesetz aus Sicherheitsgründen voraussetze, dass die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte die Anzahl der betreuten Gruppen übersteige. Die Regelungen würden aber weder das Zusammenlegen von Gruppen bei Personalausfällen ausschließen noch eine Schließung der Gruppe bei einer Unterschreitung des Mindest-Personalschlüssels bei Personalausfällen fordern. Um Missverständnisse zu vermeiden habe das Landesjugendamt im Oktober 2021 eine Fachinformation zu Ausnahmen vom Fachkraft-Kind-Schlüssel und von Raumstandards sowie der Betreuung in der sogenannten Randzeit veröffentlicht. Der Petitionsausschuss beschließt, der Petentin dieses Schreiben zur Kenntnis zuzuleiten.

Bezüglich der von der Petentin als zu gering bemessenen Mindestkontingente für Verfügungszeiten weist das Ministerium darauf hin, dass diese aufgrund langjähriger Forderungen aus der Praxis mit der Reform des Kindertagesförderungsgesetzes erstmalig festgelegt worden seien. Sie würden über den Zeiten liegen, welche den Fachkräften bisher durchschnittlich zur Verfügung gestanden hätten. Die konkreten, bei der Personalplanung zu berücksichtigenden Kontingente würden jeweils vor Ort festgelegt und sich bei Kindertageseinrichtungen freier Träger aus deren jeweiliger Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde ergeben. Bei den Vorgaben für Schließzeiten handele es sich um einen Kompromiss, der neben den mit kurzen Schließzeiten verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten für die Träger auch die mit langen Schließzeiten verbundenen Herausforderungen der Eltern im Blick habe. Durch abwechselnde Schließung der Gruppen könnten die bei Betreuungsgarantie in der derselben Einrichtung verfügbaren 30 Schließtage im Sinne einer für Eltern und Fachkräfte gleichermaßen passenden Lösung verteilt werden.

Hinsichtlich von der Petentin problematisierten Beschäftigungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen führt das Ministerium aus, dass tatsächlich ein hoher Anteil von 68 % der Fachkräfte in Teilzeit arbeite. Inwieweit der hohe Anteil von Teilzeitkräften auf Wünsche der Beschäftigten nach Teilzeitarbeitsverhältnissen zurückgehe, sei nicht bekannt. Neben den Teilzeitarbeitsplätzen habe sich jedoch auch die Anzahl der Vollzeitarbeitsplätze seit 2011 um 92 % erhöht. Darüber hinaus würden die Verbesserung des Personalschlüssels, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Einführung von Mindestkontingenten für Verfügungszeiten, die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst und die Begrenzung von Schließzeiten insgesamt zu einem höheren Stellenbedarf und somit zu einem Mehrangebot an Stellen in Voll- und Teilzeit führen. Die Finanzierung des Personals werde über die Pauschale des sogenannten Standard-Qualitäts-Kosten-Modells abgebildet. Kalkuliert werde dabei nach dem besonderen Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Das Ministerium betont, dass das Land an den Tarifabschlüssen nicht beteiligt sei.</p> <p>Ferner finde die von der Petentin begehrte berufsbegleitende Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern bereits statt. Zum Schuljahr 2020/21 seien insgesamt 814 Personen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung geführt worden. Das Land stelle finanzielle Mittel für die Auszubildenden im zweiten und dritten Lehrjahr zur Verfügung und plane ab dem nächsten Schuljahr auch eine finanzielle Unterstützung für das erste Jahr. Um den Fachkräftebedarf zu decken, sei durch das Ministerium darüber hinaus die Arbeitsgruppe „Fachkräftegewinnung in der Frühkindlichen Bildung und Betreuung“ eingerichtet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz es den Einrichtungen ermöglicht, flexibel auf Personalausfälle oder veränderte Gruppengrößen zu reagieren. Der Ausschuss hofft, dass die zur Verfügung gestellten Informationen auch die Befürchtungen der Petentin zerstreuen werden. Der Petentin ist zuzustimmen, dass möglichst viel Zeit für die Betreuung der Kinder bei gleichzeitiger Entlastung der Fachkräfte anzustreben ist. Er unterstreicht daher, dass es sich bei dem Verfügungskontingent lediglich um ein Mindestkontingent handelt.</p> <p>Im Interesse der Familien und der in Kindertagesstätten Beschäftigten bittet der Ausschuss das Sozialministerium, zur Deckung des Fachkräftebedarfs weiterhin auf eine Steigerung der Attraktivität des Berufes hinzuwirken.</p>
9	<p>L2120-19/2106 Brandenburg Gesundheitswesen, Rezensionen im Internet über das MSGJFS</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein öffentliche Rezensionen im Internet auswertet und die dort genannten Missstände beseitigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Er sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
10	<p>L2119-19/2107 Segeberg Bestattungswesen, Freigabe von eingäscherten Angehörigen</p>	<p>Der Petent begehrt die generelle und landesweite Freigabe von eingäscherten Familienangehörigen und Lebenspartnern, um die sterblichen Überreste beispielsweise auf privatem Grund beerdigen oder die Asche verstreuen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium erläutert, dass nach dem Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetz ein Friedhofszwang bestehe. Abweichungen von diesem könnten nach § 20 Absatz 4 Bestattungsgesetz in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Durchsetzung des Friedhofszwanges eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber obliege den örtlichen Ordnungsbehörden. Zudem gebe es die Möglichkeit der Seebestattung, die der Beisetzung auf einem Friedhof gleichgestellt sei.

Ein entsprechender Friedhofszwang gelte entgegen der Darstellung des Petenten auch in Bremen. Dort könne lediglich - wie in Schleswig-Holstein - die Ortsgemeinde eine private Begräbnisstätte als Ausnahme genehmigen. Anders als in Schleswig-Holstein seien die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmegenehmigung in Bremen jedoch gesetzlich geregelt und im Ergebnis weniger eng gefasst.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten weist das Ministerium darauf hin, dass eine größere Flexibilisierung im Bestattungsrecht im Jahr 2017 im Landtag diskutiert worden sei (Plenarprotokoll 18/138). Seinerzeit habe dieser sich mehrheitlich gegen eine entsprechende Anpassung des Gesetzes ausgesprochen. Dafür seien verschiedene Überlegungen ausschlaggebend gewesen.

So seien das individuelle Bedürfnis der oder des Einzelnen und das nachvollziehbare Begehren, nach den eigenen Wünschen beerdigt zu werden, mit anderen Aspekten in eine Abwägung zu bringen. Dies betreffe insbesondere das Verstreuende der Asche. Hier seien nachbarschaftliche Interessen zu berücksichtigen, die eine Beerdigung in unmittelbarer Umgebung ablehnen. Hinzu würden Gründe mit Blick auf die Umweltverträglichkeit und Fragen des Missbrauchs kommen, da Krematoriumsasche Schadstoffe beinhalten könne und Angehörige diese Beerdigungsform unter Umständen wählen könnten, um Kosten zu sparen. Darüber hinaus seien finanzielle Aspekte für die öffentliche Hand zu berücksichtigen, da Mehrkosten einerseits durch eine mangelnde Refinanzierung von Friedhöfen entstehen könnten und andererseits mehr Personal in den Ordnungsbehörden für die Kontrolle der privaten Bestattungsform benötigt werden würde. Ferner ist betont worden, dass durch die Verstreuung der Asche auf einem privaten Grundstück, anderen Personen ein Ort der Trauer entzogen werden würde.

Obgleich der Petitionsausschuss den Wunsch des Petenten respektiert, den Ort seiner letzten Ruhe frei wählen zu können, stellt er im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die im Jahr 2017 angeführten Argumente gegen eine größere Flexibilisierung im Bestattungsrecht weiterhin überwiegen. Der Ausschuss spricht sich daher nicht für eine entsprechende Gesetzesänderung aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

und schließt die Beratung der Petition ab.

- | | | |
|----|---|--|
| 11 | L2119-19/2243
Ostholstein
Heimaufsicht, Pflegedokumentation | <p>Der Petent kritisiert ein im Hinblick auf den Tod seiner in einem Pflegeheim untergebrachten Mutter mangelndes Aufklärungsbemühen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde. Er beanstandet insbesondere, dass seinem Hinweis zum Vorliegen einer möglichen Aktenfälschung in der Pflegedokumentation der Mutter nicht nachgegangen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat er die von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Bericht der zuständigen Aufsichtsbehörde beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium als zuständige Fachaufsicht stellt nach eingehender Prüfung des Verlaufes des Beschwerdeverfahrens, der vorgenommenen Sachverhaltsaufklärung und des durch die Aufsichtsbehörde festgestellten Ergebnisses fest, dass die Behörde ihrer Aufgabe rechtmäßig und zweckmäßig nachgekommen sei sowie kein Mangel in der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit vorliege.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent die im Rahmen der bisherigen Prüfungen ermittelten Ergebnisse nicht akzeptieren kann. Er schließt sich jedoch der Bewertung des Sozialministeriums an, dass der Aufsichtsbehörde kein mangelndes Aufklärungsbemühen vorzuwerfen ist. Da die Behörde erst ein Jahr nach dem Versterben der Mutter des Petenten erstmalig Kenntnis von der Beschwerde erhalten habe, ist eine physische Begutachtung nach der im Krankenhaus erfolgten nicht möglich gewesen. Die Entscheidung im vorliegenden Sachverhalt musste sich somit auf schriftlich nachweisbaren Fakten der Dokumentationen stützen. Diese liegen dem Ausschuss ebenfalls vor. Anhaltspunkte für eine vorsätzlich fehlerhafte oder unwahre Dokumentation haben sich auch für den Ausschuss daraus nicht ergeben.</p> |
| 12 | L2119-19/2253
Brandenburg
Gesundheitswesen, Steuerver-
schwendung Pflegekammer | <p>Der Petent begehrt eine Aufklärung der im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2021/2022 kritisierten mutmaßlichen Steuerverschwendung im Zusammenhang mit der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/2262 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen, Tätigkeits- verbot für Übungsleiter wegen 2-G-Regelung	<p>Der Petent wendet sich gegen die 2-G-Regelung für den Sport in Innenräumen und begehrt eine Ausnahme für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium führt aus, dass sowohl das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein als auch die bundesweite Dynamik von steigenden Infektionszahlen geprägt sei. Übertragungen fänden insbesondere dort statt, wo Hygienemaßnahmen nicht oder schlechter eingehalten werden könnten. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtlage sei auch das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein durch eingriffsintensivere Maßnahmen einzubremsen. Hierzu würden insbesondere 2-G-Regelungen für bestimmte Bereiche in Innenräumen, wie etwa in Gaststätten und Diskotheken, oder auch für die Sportausübung in Innenbereichen zählen. Die Regelung sehe gemäß § 11 Absatz 2a Nummer 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor, innerhalb geschlossener Räume nur Personen zur Sportausübung und -anleitung einzulassen, soweit sie geimpft oder genesen seien. § 11 Absatz 2a Nummer 4 der Landesverordnung enthalte jedoch bereits die vom Petenten geforderte Ausnahmeregelung. Hiernach dürften ebenfalls Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden könnten. Dies müsse durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und die Personen getestet sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Petenten bereits Anfang Dezember 2021 über die begehrte Ausnahmeregelung informiert und schließt die Beratung der Petition nunmehr ab.</p>
14	L2119-19/2264 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit, ausste- hende Zahlungen der Renten- kasse	<p>Der Petent begehrt mit seiner Petition die fristgerechte Zahlung ihm zustehender Leistungen durch die zuständige Rentenversicherung. Ferner kritisiert er, dass der für ihn zuständige Sachbearbeiter bei der Rentenversicherung kaum erreichbar sei und notwendige Absprachen mit anderen Behörden mit starker zeitlicher Verzögerung vorgenommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium erläutert, dass es als Rechtsaufsicht über den Rentenversicherungsträger dann tätig werden könne, wenn dieser geltendes Recht missachte oder dieses falsch anwende. Ebenso sei ein Einschrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten bei langen Laufzeiten möglich. Da die in der Petition benannte Maßnahme zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits beendet gewesen und alle zustehenden Gelder ausgezahlt worden seien, hätten aus Sicht des Sozialministeriums keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Bearbeitung der Vorgänge des Petenten seitens der Rentenversicherung bestanden.

Soweit der Petent Beschwerde über den für seinen Fall zuständigen Sachbearbeiter bei der Rentenversicherung und dessen Aufgabenerledigung führen möchte, unterstreicht das Ministerium, dass der Petent mit seinen Beiträgen zur Rentenversicherung neben der eigenen Risikoabsicherung auch die Verwaltungskosten der Rentenversicherung decken würde. Hierzu würden insbesondere auch die Personalkosten zählen. Es sei daher sein gutes Recht, eine zufriedenstellende Erreichbarkeit, eine freundliche Behandlung und vor allem pünktliche Zahlungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts zu erhalten. Die Prüfung von Beschwerden über einzelne Mitarbeiter obliege allerdings nicht dem Ministerium, sondern der Geschäftsführung der zuständigen Rentenversicherung als Fachaufsicht. Dem Petenten werde daher empfohlen, sich mit seinem Anliegen dorthin zu wenden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Art und Weise der Bearbeitung seines Falles durch die Rentenversicherung bei dem Petenten zu einer unnötigen finanziellen und psychischen Belastung geführt hat. Er schließt sich deshalb der Empfehlung des Ministeriums an, eine Beschwerde an die zuständige Geschäftsführung zu richten. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Rentenversicherung ihrem Leitbild verpflichtet sieht, alle Dienstleistungen stets inhaltlich nachvollziehbar, zeitgerecht und in hoher Qualität zu erbringen. Insbesondere eine gute Erreichbarkeit ist hierbei selbstverständlich.

- 15 **L2119-19/2358**
Pinneberg
Ordnungsangelegenheiten, Auf-
hebung der 2-G-Regel

Der Petent kritisiert die sogenannte 2-G-Regel und führt an, dass sich geimpfte und genesene Personen genauso mit dem Coronavirus infizieren könnten wie ungeimpfte Personen. Zudem gäbe es auch geimpfte Personen mit schwerem Krankheitsverlauf bis hin zum Tod. In der Regelung sehe er daher eine ungerechtfertigte Ausgrenzung ungeimpfter Personen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass mit der sogenannten 2-G-Regel eine Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder der Besuch bestimmter Einrichtungen nur denjenigen ermöglicht werde, die gegen COVID-19 vollständig geimpft oder genesen seien. Die Regelung habe zum Ziel, das Infektionsrisiko aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen beziehungsweise Besucherinnen und Besucher so niedrig wie möglich zu hal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten. Durch diese Maßnahme solle eine allgemeine Kontaktreduzierung für Ungeimpfte erreicht werden. Sie diene dazu, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten und die Infektionsdynamik einzubremsen.

Es sei zwar zutreffend, dass auch Geimpfte das Coronavirus aufnehmen und sich mit oder ohne erkennbare Symptome infizieren könnten. Der Unterschied zu Nicht-Geimpften bestehe jedoch darin, dass bei Geimpften nach der vorhandenen Datenlage ein 90-prozentiger Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf und vor der Notwendigkeit der Behandlung in einem Krankenhaus bestehe, während Ungeimpfte immer das Risiko einer Infektion mit schwerem Krankheitsverlauf eingehen würden.

Der zentrale Punkt bei einer 2-G-Regel sei, dass alle Teilnehmer einer entsprechenden Veranstaltung ein geringes Erkrankungsrisiko hätten und auch aus Infektionsübertragungen keine außergewöhnliche Belastung des Gesundheitssystems resultiere. Daher sei die 2-G-Regel in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens das geeignete Mittel zur Bewältigung des Pandemiegeschehens. Es handele sich bei einer 2-G-Regel damit nicht primär um eine Ausgrenzung nicht-geimpfter Personen, sondern vielmehr um den Schutz dieser Gruppe. Personen, die sich bewusst gegen eine Impfung entscheiden, würden, obwohl sie sich impfen lassen könnten, auf ihren Schutz verzichten und das Risiko schwerer Erkrankungsverläufe eingehen. Ohne die 2-G-Regel wäre bei dem noch vorhandenen Anteil Nicht-Geimpfter das Ausmaß der zu erwartenden schweren Erkrankungen eine zu hohe Belastung des Gesundheitssystems. Daher müssten Maßnahmen zur Verhinderung der Infektion von Ungeimpften ergriffen werden. Dass im Laufe der Zeit mehr Impfdurchbrüche verzeichnet würden, sei zu erwarten, da generell immer mehr Menschen geimpft seien. Je höher die COVID-19-Impfquote in der Bevölkerung sei, desto höher sei auch die Wahrscheinlichkeit, dass in Krankenhäusern behandelte Personen geimpft seien, da die Grundmenge der geimpften Personen deutlich höher sei, als die der ungeimpften Personen. Zudem breite sich SARS-CoV-2 derzeit wieder vermehrt aus. Dadurch steige insgesamt die Wahrscheinlichkeit, auch als vollständig geimpfte Person mit dem Virus in Kontakt zu kommen.

Hinsichtlich des Vorwurfes des Petenten, dass die 2-G-Regel einen Rechtsverstoß darstellen würde, weist das Ministerium darauf hin, dies würde voraussetzen, dass die Maßnahme entweder schon nicht im rechtlichen Sinne geeignet oder aber jedenfalls unangemessen sei. Aus den zuvor dargelegten Ausführungen zur fachlichen Eignung der Regelung folge aber bereits, dass diese Maßnahmen unter Abwägung aller Risiken einen bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit und eine Entlastung des Gesundheitssystems zu bewirken versprechen würden. Aufgrund dieser Eignung sei es im Rahmen des exekutiven Handlungsspielraums erlaubt, auf gesetzlicher Grundlage Eingriffe in die in der Petition erwähnten Grundrechte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Wahl des angemessenen Vorgehens zum Schutze der Bevölkerung und zur Entlastung des Gesundheitssystems in der Dynamik der Coronapandemie jederzeit auf Grundlage der aktuellen Datenbasis und der Einschätzungen der Experten erfolgt. Er schließt sich der Auffassung des Gesundheitsministeriums an, dass es sich bei der 2-G-Regelung um ein geeignetes Mittel handelt, um Veranstaltungen oder den Besuch bestimmter Einrichtungen zu ermöglichen und zugleich Infektionen in der besonders gefährdeten Gruppe der ungeimpften Personen und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Der Ausschuss betont, dass vertretbare Beschränkungen beim Zugang zu verschiedenen Einrichtungen ein milderes Mittel gegenüber der generellen Schließung von Einrichtungen beziehungsweise der Absage von Veranstaltungen darstellen. Für eine Aufhebung der Regelung spricht sich der Ausschuss daher nicht aus. Überdies weist er darauf hin, dass es neben der 2-G-Regel für bestimmte Bereiche auch die 3-G-Regel gibt, um den Zugang aller Bürgerinnen und Bürgern zu den notwendigen Einrichtungen zu gewährleisten.

Ferner betont der Petitionsausschuss, dass es nur durch die bereits erreichte Impfquote überhaupt möglich ist, das gesellschaftliche Leben in dem derzeitigen Rahmen stattfinden zu lassen. Er unterstreicht daher den besonderen Stellenwert der Impfung zur Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe. Sie ist geeignet, das eigene Leben, aber auch das anderer Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder nur über eine geringe Immunantwort verfügen, zu schützen. Der Ausschuss appelliert an jede Bürgerin und jeden Bürger, sich vollständig impfen zu lassen.

- 16 **L2123-19/2391**
Hamburg
Kinder- und Jugendhilfe, willkürliches Verwaltungshandeln bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen

Die Petentin führt als Geschäftsführerin eines Trägers der Jugendhilfe Beschwerde gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Diesem wirft sie im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Änderung bestehender Betriebserlaubnisse für ihre Einrichtungen die Nichtbehandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden, den vorsätzlichen Eingriff in die wirtschaftliche Existenz des Trägers sowie willkürliches, gegen Recht und Gesetz gerichtetes Verwaltungshandeln vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium legt dar, dass der freie Träger der Jugendhilfe, für den die Petentin als Geschäftsführerin tätig sei, seit 2018 das Ziel verfolge, an den bislang für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen genutzten Einrichtungen andere Angebote

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu etablieren. Es seien Maßnahmen zur Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren im Rahmen sogenannter „Kleinkinderwohngruppen“, aber auch intensivpädagogische Maßnahmen geplant gewesen.

Mitte 2018 habe der Träger mit einer entsprechenden Betreuung von Kleinkindern an einem Standort außerhalb des betriebserlaubten Rahmens begonnen. Das Landesjugendamt habe aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen müssen, teilweise auch eine Betriebsuntersagung. Erst daraufhin habe der Träger im Dezember 2018 zunächst eine Konzeptveränderung für einzelne Einrichtungen angezeigt und eine Umsetzung ab Januar 2019 angekündigt. Das Landesjugendamt habe sodann unter Androhung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen darauf hingewiesen, dass eine neue Betriebserlaubnis erforderlich sei. Bis April 2019 hätten der Träger und das Landesjugendamt hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit einer neuen Betriebserlaubnis keine Einigung erzielt. Erst dann habe das Landesjugendamt einen hinreichend konkreten Antrag auf eine Neubescheidung erkennen können. Seit diesem Zeitpunkt seien gerichtliche Verfahren zu verschiedenen Standorten im Land anhängig, die tatsächlich bislang nur sehr schleppend verlaufen seien.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Erteilung von Betriebserlaubnissen im Wege des Verwaltungsaktes erfolge. Die §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch Achte Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) seien bewusst gesetzgeberisch als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestattet, was dem Umstand des Kinderschutzes in außerfamiliären Wohnformen und den damit gegebenen besonderen Gewährleistungs- und Sicherstellungspflichten Rechnung trage. Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderlichen gesetzgeberischen Vorgaben müssten geprüft werden. Sie seien im Sinne des Kindeswohls unbedingt einzuhalten, bevor ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen werden könne. Voraussetzung für eine Prüfung im Betriebserlaubnisverfahren sei, dass der Träger seine Gestaltungs- und Organisationsfreiheit nutze, um den Betrieb und die konzeptionelle Arbeit nachvollziehbar zu beschreiben und zu planen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin angestrebten gerichtlichen Verfahren im Kontext Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung nach Aussage des Ministeriums zu einem großen Teil noch nicht abgeschlossen seien. Es ist nicht zu verkennen, dass dies auch Einfluss auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens haben muss. Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass damit die rechtliche Beurteilung der entsprechenden Sachverhalte beim Gericht liegen.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2119-19/2395 Schleswig-Flensburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Aufhebung der Kontaktbe- schränkungen für vollständig geimpfte Personen	<p>vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass die Petentin im April 2021 Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben habe. Die Petentin selbst weist darauf hin, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden mehrfach ergänzt worden seien. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass diese Ergänzungen auf den 6. Mai 2021, den 10. September 2021 und den 14. Dezember 2021 datiert sind. Eine Nichtbehandlung der Beschwerden kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, da die in den Ergänzungen zur ursprüngliche Beschwerde enthaltenen Gesichtspunkte ebenfalls durch das Sozialministerium geprüft werden müssen, bevor eine abschließende Beantwortung erfolgen kann. Der Ausschuss ist davon unterrichtet worden, dass die Beantwortung am 10. Februar 2022 erfolgt ist. Das entsprechende Schreiben liegt ihm vor.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Träger seine für die Aufnahme und qualifizierte Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschaffenen Einrichtungen nach dem Rückgang entsprechender Bedarfe und aufgrund der Nachfrage vonseiten der regionalen Jugendämter für andere Aufgabengebiete im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nutzen möchte. Es ist jedoch auch nachvollziehbar, dass das Landesjugendamt angesichts der von den Trägern zu übernehmenden Verantwortung- insbesondere bei der Arbeit mit jungen Menschen in prekären Lebenssituationen - das Vorliegen notwendiger Voraussetzungen mit Blick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen sorgfältig prüfen muss.</p> <p>Die dem Petitionsausschuss zur Verfügung stehenden Informationen und die offensichtlich sehr unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Trägers und des Landesjugendamtes lassen weder auf ein willkürliches Verwaltungshandeln noch auf einen vorsätzlichen Eingriff in die wirtschaftliche Existenz des Trägers schließen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die im Dezember 2021 durch eine Landesverordnung festgelegten Kontaktbeschränkungen auch für vollständig Geimpfte im privaten Bereich. Darin sehe sie eine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer persönlichen Freiheitsrechte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium erläutert, dass die beginnende Zirkulation der Omikronvariante des Coronavirus mit zum damaligen Zeitpunkt teils unklaren Eigenschaften Hintergrund für die Verschärfung der Vorgaben für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im Dezember 2021 gewesen sei. Die Regelung habe das Ziel gehabt, durch Kontaktbeschränkungen die Erkrankungszahlen zu reduzieren, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Dementsprechend habe sich die Ministerpräsidentenkonferenz mit Beschluss vom 21. Dezember auf die Einführung von Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene verständigt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit des Handels im Bundesgebiet und unter Berücksichtigung der nachfolgenden inhaltlichen Überlegungen sei diese Regelung auch in Schleswig-Holstein umgesetzt worden.

So werde das Übertragungsrisiko durch eine Impfung zwar deutlich reduziert, jedoch könnten auch vollständig geimpfte Personen vorübergehend nach Erregerexposition eine hohe Viruslast aufweisen und das Coronavirus übertragen. Die Regelung in der Landesverordnung zur Kontaktbeschränkung habe daher den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, wonach das Coronavirus durchaus auch auf und durch vollständig geimpfte und sogar geboosterte Personen übertragen werden könne. Dies sei insbesondere im Rahmen der Omikronwelle immer häufiger festzustellen gewesen.

Dementsprechend sei die von der Petentin kritisierte Regelung in der damals noch unklaren Gefährdungslage bezüglich schwerer Verläufe und der Hospitalisierungsrate erlassen worden, um mit größtmöglicher Sicherheit die schnelle Übertragung im Rahmen von Kontakten in größeren Gruppen auszuschließen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der bereits im Vorjahr durch ein dynamisches Infektionsgeschehen gezeichneten Vorweihnachtszeit geboten gewesen. Da im privaten Raum das Potenzial für Übertragungen am größten gewesen sei, seien Kontaktbeschränkungen als Maßnahme geeignet gewesen. Eine solche Regelung sei zudem das mildeste Mittel gewesen, weil auf andere Weise - gerade im privaten Raum - Übertragungen schwerlich unterbunden werden könnten. Und letztlich habe sie sich auch als verhältnismäßig im engeren Sinn dargestellt, weil die Schwere der Verläufe der unterschiedlichen Varianten im Dezember 2021 nicht sicher beurteilt werden konnte.

Wie von der Petentin begehrt, habe sich die Gewichtung der verschiedenen Indikatoren bereits von der Inzidenz hin zur tatsächlichen Krankenhausbelegung verschoben. Das Gesundheitsministerium führt aus, dass die fortlaufend erhobenen Zahlen zur Auslastung der Kliniken, aufgeteilt in den Normal-, Intensiv- und den Beatmungsbereich, das Geschehen in den Kliniken genau abbilden würden. Dies diene maßgeblich der Orientierung und der Beurteilung hinsichtlich der Schwere der Krankheitsverläufe sowie der Leistungsfähigkeit der Kliniken und liefere damit Erkenntnisse bezüglich der Sicherstellung der Versorgung. Mit der ergänzenden Betrachtung der 7-Tage-Inzidenz würden sich weiterhin Entwicklungen erkennen lassen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass aufgrund der seinerzeit noch weitgehend unklaren Folgen einer Infektion mit der Omikronvariante und der Frage

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2119-19/2397 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit, Renten- versicherung, Bearbeitungsdauer	<p>nach der Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen notwendig gewesen sind. Er schließt sich der Einschätzung des Ministeriums an, dass vor diesem Hintergrund auch Einschränkungen für vollständig geimpfte Personen vertretbar gewesen sind.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass es aufgrund der hohen Impfquote und der geringen Auslastung der Intensivstationen im Schleswig-Holstein mittlerweile jedoch möglich ist, Beschränkungen zurückzunehmen und im Rahmen eines Stufenplans zur Normalität zurückzukehren. Hiernach wurden die Beschränkungen für geimpfte Personen im privaten Bereich bereits zurückgenommen.</p> <p>Der Petent begehrt die Gewährung einer zeitlich unbefristeten Erwerbsminderungsrente von der zuständigen Rentenversicherung und kritisiert, dass eine zeitnahe Bearbeitung seines Antrags durch Mitarbeiter der Versicherung nicht erfolge, sodass er eine Zahlungslücke befürchten müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert zum Verfahren, dass der Petent bereits am 24. Juli 2021 von der Rentenversicherung ein Hinweisschreiben über den Wegfall seiner Zeitrente zum 31. Dezember 2021 erhalten habe. Dem Hinweisschreiben sei ein Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente beigelegt gewesen. Diesen Antrag habe der Petent jedoch erst am 24. September 2021 gestellt.</p> <p>Im anschließenden Verwaltungsverfahren sei Mitte Oktober entschieden worden, den Petenten im November zu einer Begutachtung einzuladen. Kurz vor dem Termin sei der Petent vom sozialmedizinischen Dienst der Versicherung darüber informiert worden, dass zu dem geplanten Begutachtungstermin kurzfristig die 2-G-Regel gelten würde. Da der Petent daraufhin mitgeteilt habe, dass er weder geimpft noch genesen sei, sei der Begutachtungstermin storniert und dem Petenten stattdessen ein Befundbericht zur Weiterleitung an einen Fach- oder den Hausarzt zugesandt worden.</p> <p>Der Befundbericht sei am 16. Dezember 2021 bei der Rentenversicherung eingegangen. Zeitgleich habe der Petent gebeten, noch einen von ihm veranlassten Befund abzuwarten. Dieser sei am 20. Dezember bei der Rentenversicherung eingegangen. Auf der Grundlage der Befunde sei das sozialmedizinische Verfahren zwei Tage später abgeschlossen worden. Die Leistungsabteilung der Versicherung habe daraufhin am 23. Dezember 2021 den Weiterbewilligungsbescheid erteilt. Infolgedessen habe es keine Zahlungsunterbrechung über den 31. Dezember 2021 hinaus gegeben.</p> <p>Das Sozialministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass es vonseiten der Rentenversicherung weder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2121-19/2403 Herzogtum Lauenburg Gesundheitswesen, Testpflicht in der Corona-Verordnung	<p>Bearbeitungs- noch Verfahrensfehler gegeben habe. Hinsichtlich der vom Petenten begehrten unbefristeten Bewilligung der Rente wegen Erwerbsminderung unterstreicht der Petitionsausschuss, dass dies nur gemäß der in § 102 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) genannten Voraussetzungen möglich ist. Entsprechend der ihm vorliegenden Informationen geht der Ausschuss davon aus, dass diese Voraussetzungen im Falle des Petenten noch nicht erfüllt sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Rentenversicherung weder die verzögerte Einreichung des Antrages auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente noch die Stornierung des geplanten Begutachtungstermins anzulasten sind. Der Ausschuss erkennt vielmehr an, dass es der Rentenversicherung im vorliegenden Fall gelungen ist, die Weiterbewilligung der Rente trotz der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und der Belastungen durch die Pandemie noch vor Ablauf des Befristungsdatums umzusetzen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Insbesondere kritisiert sie die 3-G-Regel für den öffentlichen Personennahverkehr. Durch diese und die fehlenden Testmöglichkeiten seien ihr gesellschaftlicher Zugang und ihre Freiheitsrechte massiv eingeschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Hinsichtlich der derzeit geltenden Bestimmungen für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr erläutert das Gesundheitsministerium, dass Personen nur dann befördert werden dürften, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet seien und einen entsprechenden Nachweis vorlegen könnten. Um der Testpflicht zu genügen, sei entweder ein Nachweis über einen maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test erforderlich. Darüber hinaus dürften keine Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus wie etwa Atemnot, Husten, Fieber oder Geschmacks- sowie Geruchsverlust vorliegen.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass diese 3-G-Regel für die Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bestünde. So würden seit dem 24. November 2021 die neuen Regelungen im Verkehrsbereich nach § 28b Infektionsschutzgesetz gelten. Diese seien zunächst bis zum 19. März 2022 befristet und verfolgten das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Eine hiervon abweichende Regelung im Landesrecht sei nicht möglich. Im Hinblick auf die von der Petentin geschilderte Problem-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lage, verweist das Gesundheitsministerium auf die in Schleswig-Holstein bestehenden Möglichkeiten einer Corona-Schutzimpfung, durch welche das vorgenannte Testerfordernis entfällt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die mit der 3-G-Regel im öffentlichen Personennahverkehr einhergehende Testpflicht für nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen eine Belastung für die Petentin darstellt. Er ist jedoch der Auffassung, dass die bestehenden bundeseinheitlichen Regelungen einen sinnvollen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus und damit insbesondere zum Schutz der vulnerablen Gruppen der Gesellschaft vor einem potenziell schweren Krankheitsverlauf im Infektionsfall leisten. Der Ausschuss greift den Hinweis des Ministeriums auf, die Möglichkeit einer Impfung in Betracht zu ziehen und betont die herausragende Bedeutung der Impfkampagne bei der nachhaltigen Bekämpfung der Coronapandemie. Neben der Möglichkeit einer Impfung beim Hausarzt und den landeseigenen Impfbüros gibt es in Schleswig-Holstein zahlreiche weitere niedrigschwellige Impfangebote. Weiterführende Informationen finden sich unter www.impfen-sh.de.</p> <p>Soweit der Petentin in den geltenden Regelungen eine Einschränkung ihrer Freiheit sieht, möchte der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Verfassungsmäßigkeit der 3-G-Regel in Zügen (WD 3 - 3000 - 153/21) aufmerksam machen. Diese stellen dar, dass es sich um einen verfassungsrechtlich legitimierten Eingriff in die aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz folgende allgemeine Handlungsfreiheit von ungeimpften Personen handelt. Der Petentin steht es frei, sich mit ihrem Begehren an den zuständigen Petitionsausschuss des Bundes zu wenden.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass es der Petentin gelingt, trotz der alle Bürgerinnen und Bürger betreffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ihren Alltag zu strukturieren. Eine darüber hinausgehende Unterstützung vermag er jedoch nicht zu leisten.</p>
20	<p>L2123-19/2404 Schleswig-Holstein Gesundheitswesen, Todesfall nach Fixierung</p>	<p>Der Petent begehrt die Untersuchung eines vermeintlichen Todesfalls in einer psychiatrischen Einrichtung im Rahmen einer unverhältnismäßig lang anhaltenden Fixierung ohne Beistand oder Kontrolle.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft. Im Ergebnis seiner Beratung kann er anhand der ihm vorliegenden Informationen die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass sich der Petent unter anderem hinsichtlich des in der Petition thematisierten Todesfalles bereits an weitere staatliche Stellen gewandt habe. Eine damalige an die zuständige Fachaufsicht beim Gesundheitsamt gerichtete Nachfrage habe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2121-19/2405 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen, Klarstellung der Corona-Verordnung in Bezug auf Genesene	<p>ergeben, dass für den Zeitraum Mai bis Juni 2017 keine Unterbringung nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen veranlasst worden sei, in deren Zusammenhang ein Todesfall unter Fixierung aufgetreten sei. Auch seien keine besonderen Vorkommnisse gegenüber der kommunalen Fachaufsicht gemeldet worden. Für weitergehende Recherchen seien die Angaben des Petenten nicht ausreichend gewesen. Dieser sei den Bitten nach einer Konkretisierung seiner Behauptungen nicht nachgekommen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mehrfach darauf hingewiesen worden sei, dass die Aufklärung möglicher Straftaten der Staatsanwaltschaft obliege. Auf das Angebot des Ministeriums, die vorgebrachten Informationen an die zuständigen Strafermittlungsbehörden weiterzuleiten, habe er mitgeteilt, bereits selbstständig an die Staatsanwaltschaft herangetreten zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten durch das Sozialministerium die zuständigen Anlaufstellen für seine Eingaben benannt wurden. Soweit es möglich war, hat das Ministerium Auskünfte eingeholt, um den Vorwürfen des Petenten nachzugehen. Jedoch ist festzuhalten, dass auch die vorliegende Petition keine hinreichenden Informationen enthält, die Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen durch das Sozialministerium erkennen lassen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass zwischenzeitlich eine Meldepflicht für Todesfälle mit Fremdeinwirkung im Zusammenhang mit Unterbringungen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz eingeführt worden ist und mit der Novellierung dieses Gesetzes weitere umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten - insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen - normiert wurden. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent fordert, dass im Rahmen der aktuellen Regelungen zur Bekämpfung der Coronapandemie die als Genesen geltenden Personen, die zusätzlich eine oder zwei Impfdosen erhalten haben, denjenigen Personen mit einer dritten Impfdosis gleichgestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sowohl der Status „vollständig geimpft“ als auch der Status „genesen“ bundesrechtlich festgelegt seien. So ließen sich diese unter anderem in § 2 Nummer 3 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung finden. Demnach bestünde bei Personen, die eine PCR-bestätigte Coronainfektion durchge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

macht haben, bereits bei einer einzelnen Impfstoffdosis ein vollständiger Impfschutz. Dies gelte jedoch nur, sofern der positive Test zu einer Zeit erfolgt sei, zu der die betreffende Person noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten habe. Hinsichtlich der Auffrischungsimpfung gelte gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommision, dass genesene Personen, die nach der Infektion eine Impfstoffdosis zur Verbesserung des Immunschutzes erhalten haben, im Abstand von mindestens drei Monaten eine weitere Impfung als Auffrischung erhalten sollten.

Bezüglich einer bundeseinheitlichen Definition des Status „geboostert“ weist das Gesundheitsministerium darauf hin, dass eine solche derzeit auf Bundesebene diskutiert werde. Die zukünftig geltenden Regeln würden dann auch in den vom Bund bereitgestellten Apps entsprechend technisch abgebildet werden.

In Schleswig-Holstein sei die Gleichstellung von geimpft genesenen Personen und geboosterten Personen in § 4 Absatz 3a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgeschrieben. Die derzeit gültigen Absonderungsregelungen seien auf Grundlage der seit dem 15. Januar 2021 bundesweit geltenden Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der veränderten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Umsetzung der Quarantänemaßnahmen angepasst worden. Demnach seien Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine Infektion mit dem Coronavirus erhalten haben, von der Pflicht der Absonderung ausgenommen.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass es bereits seit Juli 2021 die Möglichkeit gibt, digitale Genesenzertifikate beispielsweise in die Corona-Warn-App des Bundes zu laden. Der erforderliche QR-Code kann dafür durch den Hausarzt, ein Impfzentrum oder in der Apotheke ausgestellt werden. Mit dem jüngsten Update der Corona-Warn-App aus dem Januar 2022 wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, sich in der App einen Gesamtstatus anzeigen zu lassen, welcher die verschiedenen Zertifikate zusammenfasst.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die vom Petenten beschriebene Problematik für diesen eine Belastung dargestellt. Er begrüßt daher, dass es durch die inzwischen geltenden Bestimmungen in Schleswig-Holstein zu einer rechtlichen Gleichstellung von geimpft genesenen und geimpften Personen mit einer Auffrischungsimpfung gekommen ist.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit bereits entsprochen worden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/2080**
Schleswig-Holstein
Steuerwesen, Bearbeitung durch
das Finanzamt, Dienstaufsichts-
beschwerde

Die Petenten monieren, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom Finanzministerium nur unzureichend beantwortet worden sei. Des Weiteren solle das zuständige Finanzamt die bisher nicht gewährten Abschreibungsbeträge bei den bereits ergangenen Einkommensteuerbescheiden entsprechend abändern. Zudem beschweren sie sich über das für sie intransparente und inkompetente Vorgehen des Finanzamtes zur Ermittlung der Steuerverbindlichkeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium erläutert, dass im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 der zuständige Sachbearbeiter Ermittlungen hinsichtlich des Umfangs der Vermietung nach den im Internet frei verfügbaren Informationen zu den Vermietungszeiträumen vorgenommen habe. Die Ferienwohnung habe für längere Zeiträume, vornehmlich in der Hauptsaison, nicht zur Verfügung gestanden. Die Petenten hätten jedoch nur eine Gesamtvermietung von 60 Tagen im Jahr 2019 angegeben. Eine plausible Erklärung für den ungewöhnlich niedrigen Vermietungsumfang für eine sich auf einer Ferieninsel befindlichen Ferienwohnung, insbesondere auch im Vergleich zu der deutlich stärkeren Auslastung gegenüber den Vorjahren, hätten die Petenten nicht geben können, sodass die Werbungskosten anteilig gekürzt worden seien. Die Abweichung sei im Einkommensteuerbescheid erläutert worden.

In dem sich daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren habe eine einvernehmliche Lösung gefunden werden können. Zudem sei in dem umfangreichen Schriftverkehr seitens der Petenten erstmalig der Ansatz fehlerhafter Abschreibungsbeträge bemängelt worden. Gleichzeitig hätten sie jedoch erklärt, diese Beträge in der Steuererklärung nicht angegeben zu haben. Daraufhin seien im einem zeitaufwändigen Verfahren alte, zum Teil längst archivierte Akten beigezogen worden, um die exakten Abschreibungsbeträge zu ermitteln und die sogenannten „Festsetzungsnahen Daten“, in denen unter anderem auch die Abschreibungsbeträge eingepflegt würden, anzupassen. Auf der Grundlage des berichtigten Abschreibungsbetrages sei das Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 mit Schreiben vom 14. Mai 2021 abgeschlossen worden.

Ende April 2021 hätten die Petenten sich zudem mit einem Schreiben an das Finanzministerium gewandt, welches zum einen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den für die Einkommensteuerveranlagung der Petenten zuständigen Sachbearbeiter beinhaltete und zum anderen eine deutliche Verärgerung der Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

über das Verfahren zum Ausdruck gebracht habe. Dass ihnen nach 25 Jahren zugemutet werde, die Berechnungsgrundlagen der Abschreibungsbeiträge aufzuschlüsseln, weil die entsprechenden Unterlagen im Finanzamt nicht auffindbar seien, sei Gegenstand der Fachaufsichtsbeschwerde gewesen. Zudem hätten die Petenten einen Fragenkatalog an das Finanzministerium gerichtet. Bedauerlicherweise sei das erste Schreiben der Petenten aufgrund eines Büroversehens erst nach deren Erinnerung bearbeitet worden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde sei zuständigkeitshalber der Amtsleitung des Finanzamtes zugeleitet worden, die diese nach Prüfung des Sachverhalts zurückgewiesen habe. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Fachaufsichtsbeschwerde auf Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns gerichtet sei und grundsätzlich keine Entscheidungen in Einzelsachen überprüfe. In Abgrenzung zur Fachaufsichtsbeschwerde richte sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten einer Amtsperson.

Das Finanzministerium sei mit der Entgegennahme des Beschwerdeschreibens der Petenten, dessen Prüfung sowie dem Antwortschreiben vom 7. Juli 2021 dem Erfordernis einer sachlichen Befassung mit der Eingabe sowie deren Bescheidung nachgekommen. Da das Finanzministerium wahrgenommen habe, dass von den Petenten eine Einzelfallaufarbeitung erwünscht sei, erfolgte zudem der Hinweis, dass dies in der Regel nicht Aufgabe der fachaufsichtlichen Prüfung sei. Eine solche Einzelfallüberprüfung könne nur in Ausnahmefällen bei Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung durchgeführt werden. Dies sei hier nicht gegeben und es habe in materiell-rechtlicher Sicht bereits eine Einigung mit dem Finanzamt gegeben.

Um die gewünschte Einzelfallprüfung herbeizuführen, stünden den Petenten das Veranlagungs- und Einspruchsverfahren nach der Abgabenordnung sowie das finanzgerichtliche Verfahren zur Verfügung. Sinn der Dienst- beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde sei es gerade nicht, dem Bürger neben dem durchs Grundgesetz gewährleisteten Zugang zu den Gerichten eine weitere Möglichkeit zu eröffnen, die hinsichtlich der Art und Weise sowie des Umfangs der Sachaufklärung und der Vorbereitung der Entscheidungsfindung den Verfahren nach den Prozessordnungen gleichkomme. Mit dem Instrument der Dienst- beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde sei gewährleistet, dass sich die Aufsichtsbehörde beziehungsweise der Vorgesetzte mit der vom Bürger vorgetragenen Angelegenheit befasse und ihm eine Antwort zuleite, aus der die Tatsache der Behandlung und die Art der Erledigung ersichtlich seien. Ein Anspruch auf eine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts, Beweiserhebungen, eine Begründung und damit eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Petenten oder ähnliche Tätigkeiten sowie ein bestimmtes Tätigwerden in der Sache bestehe nicht.

Um dem Petitionsausschuss jedoch eine sachgerechte Beratung zu ermöglichen, sei das Finanzamt zum Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richt und zur Vorlage der Steuerakten aufgefordert worden. Weder aus dem Bericht noch aus dem Inhalt der Akten hätten sich für das Finanzministerium Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Finanzamt den in der Abgabenordnung normierten Grundsätzen der Gesetz- und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht nachgekommen sei. Die im Rahmen des Veranlagungsverfahrens aufgeworfenen Fragen seien angesichts des ungewöhnlich niedrigen Vermietungsumfangs und der online erkennbaren Blockung der Ferienwohnung während der Sommermonate sachgerecht und die gezogenen steuerlichen Konsequenzen nachvollziehbar. Die von den Petenten in der Petition gestellten Fragen seien im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 beantwortet worden.

Hinsichtlich der Forderung zur Änderung von weiteren Einkommensteuerbescheiden in Bezug auf die Abschreibungsbeträge, obliege die Bearbeitung nach Antragstellung durch den Petenten dem Finanzamt. Dies habe in eigener Entscheidungskompetenz zu befinden, ob eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide nach den Vorschriften der Abgabenordnung überhaupt noch möglich sei und in materiell-rechtlicher Hinsicht in Betracht komme. Gegen die in diesem Verfahren getroffenen Entscheidungen stünde den Petenten nach erfolgtem Einspruchsverfahren ebenfalls der Rechtsweg zu den Finanzgerichten offen. Das Finanzministerium betont abschließend, dass die von den Petenten aufgeworfenen Fragen beantwortet worden seien und die geäußerte Annahme einer willkürlichen Fallbearbeitung nicht gegeben sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzministerium entgegen der gewöhnlichen Bearbeitung von Fachaufsichtsbeschwerden im Zuge der Abgabe der Stellungnahme für die Petition dennoch den Gesamtsachverhalt der Petition einer genaueren Prüfung unterzogen hat. In dem dargestellten Vorgehen ergeben sich auch für den Ausschuss keine Hinweise auf es ungerechtes Vorgehen gegenüber den Petenten. Die von den Petenten aufgeworfenen Fragen sind nach Auffassung des Ausschusses hinreichend beantwortet worden.

In Bezug auf das Begehren der Petenten zur Einzelfallaufklärung kann der Ausschuss ebenfalls keine steuerliche Einzelfallprüfung vornehmen. Dafür sind nach erfolglosen Rechtsbehelfsverfahren einzig die Gerichte zuständig. Der Prüfungsbereich des Petitionsausschusses umfasst in diesem Fall das Verhalten der beteiligten Behörden. Insgesamt kann der Ausschuss hierzu feststellen, dass das Finanzamt durch umfängliches Sichten von Alt- und Archivakten sowie dem Abgleich mit den Daten der Petenten erst den aktuellen Datensatz ermitteln konnte, um die korrekten Abschreibungsmöglichkeiten festzusetzen. Hierzu sind große Anstrengungen erfolgt, um die fehlerhaften Datensätze aus der Vergangenheit nunmehr korrekt im System zu speichern. Weshalb die Fehlerhaftigkeit der Datensätze, die sich auch aus den Angaben des Steuerpflichtigen ergeben, einzig auf einem Versehen der Behörde beruhen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>soll, erschließt sich dem Ausschuss nicht.</p> <p>Hinsichtlich der verspäteten Beantwortung des Schreibens der Petenten empfindet es der Ausschuss jedoch als äußerst unglücklich, dass in diesem bereits vorbelasteten Verfahren, aufgrund eines Fehlers in der Büroorganisation der Verwaltung zunächst keine Beantwortung stattgefunden hat. Dies führt nachvollziehbarer Weise zu Missmut und verstärkt die Vorbehalte gegenüber der Arbeitsweise der bereits beschwerten Behörden. Ungeachtet dieses Mankos vermag der Ausschuss die weiteren Vorwürfe der Petenten zu dem Verfahren jedoch nicht zu erkennen.</p> <p>Sollte die Prüfung über eine nachträgliche Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide aufgrund der neuen Erkenntnisse von den Petenten weiterhin verfolgt werden, obliegt es ihnen, entsprechend begründete Anträge an das zuständige Finanzamt zu richten.</p>
2	L2120-19/2103 Brandenburg Personalwesen, Rezensionen im Internet über das DLZP	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein öffentliche Rezensionen im Internet auswertet und die dort genannten Missstände beseitigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
3	L2120-19/2104 Brandenburg Finanzwirtschaft, Rezensionen im Internet über das FM	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein öffentliche Rezensionen im Internet auswertet und die dort genannten Missstände beseitigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>